

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

> **243**

Recht II

Verantwortung für eine richtige Kassenführung



IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e. V., Berlin (BDG)
Heft 6/2015 – 37. Jahrgang**

Seminar: **Recht II**
vom 23. bis 25. Oktober 2015 in Hamburg

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
Platanenallee 37, 14050 Berlin
Telefon **(030) 30 20 71-40/-41**, Telefax **(030) 30 20 71-39**

Präsident: **Peter Paschke**

Seminarleiter: **Rainer Merkel**
Präsidiumsmitglied für Seminare

Layout&Satz: **Uta Hartleb**

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

ISSN 0936-6083



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Dieses Projekt wurde finanziell vom Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert.

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte
Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit
denen des Förderers übereinstimmen.

Seminar **Recht II**
vom 23. bis 25. Oktober 2015 in Hamburg

Verantwortung für eine richtige Kassenführung

Leitung: Rainer Merkel
(Präsidiumsmitglied für Seminare des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.)

Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin (BDG)
Heft Nr. 6/2015 – 37. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Rainer Merkel (*Rechtsanwalt, Präsidiumsmitglied für Seminare, BDG*) 7

Wer ist für die Kasse verantwortlich?

Patrick R. Nessler (*Rechtsanwalt, St. Ingbert*) 8

Ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern

Karsten Duckstein (*Rechtsanwalt, Magdeburg*) 14

Die Buchführung in einem Kleingärtnerverein

Hannelore Gildner (*Schatzmeisterin, LV Thüringen der Gartenfreunde*) 18

Kosten und Nutzen eines Kleingartens

Dr. sc. agr. Achim Friedrich (*Ehrenmitglied BDG, Potsdam*) 22

Aktuelle Stunde

Hans-Dieter Desel (*Steuerberater, Külsheim*) 32

Anhang

Impressionen 37

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997 39

Vorwort



Vom 23. bis 25. Oktober kamen in Hamburg 54 Teilnehmer und Referenten zu einem Seminar des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde zusammen, das unter dem Titel „Verantwortung für eine richtige Kassenführung“ stand.

Die Vortragsreihe wurde von RA **Patrick R. Nessler** mit dem Thema „Wer ist für die Kasse verantwortlich?“ eröffnet. Detailliert beschrieb er Rechtsverhältnisse nach der Wahl des Vorstands sowie Haftungsbeschränkungen nach dem Gesetz. Nessler machte deutlich, dass alle Vorstandsmitglieder für sich selbst und den Verein Haftungsrisiken eingehen. So können sie durchaus schadenersatzpflichtig werden. Eine Schadensersatzpflicht der Vorstandsmitglieder setzt aber voraus, dass diese schuldhaft agiert haben. Dies ist nicht der Fall, wenn sie weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben.

Das zweite Thema des Seminars befaßte sich mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung gegenüber Mitgliedern. RA **Karsten Duckstein** erklärte, was alles abgerechnet werden kann und wie die Rechnung formal aussehen muss, damit sie auch vom Finanzamt anerkannt wird. Für Praxisnähe sorgte eine Musterjahresrechnung von 2012/2013.

Das zweite Thema des Seminars befaßte sich mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung gegenüber Mitgliedern. RA **Karsten Duckstein** erklärte, was alles abgerechnet werden kann und wie die Rechnung formal aussehen muss, damit sie auch vom Finanzamt anerkannt wird. Für Praxisnähe sorgte eine Musterjahresrechnung von 2012/2013.

Hannelore Gildner, Revisorin des BDG und Schatzmeisterin des LV Thüringen der Gartenfreunde, wies die Teilnehmer in das Thema „Buchführung in einem Kleingärtnerverein“ ein. Alle wesentlichen Aspekte der Buchführung wie „Die Pflicht zur Aufzeichnung aller Geldbewegungen in einem Verein“, „Unterschied zwischen einfacher und doppelter Buchführung“, „Aufzeichnungspflicht“, „Rücklagenbildung“ und „Aufbewahrungspflicht“ wurden von Frau Gildner angesprochen und erklärt.

Dr. sc. agr. Achim Friedrich gab in seinem Referat einen Überblick über Kosten und Nutzen eines Kleingartens. Das Thema war insofern eine Herausforderung, da es zwar viel Literatur über den Nutzen von Kleingärten gibt, aber quantitative Aussagen zu Kosten und Nutzen, die von Erträgen (Nutzen) und finanziellen Aufwendungen zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ausgehen, kaum zu finden sind. Entsprechend interessiert wurden die von Dr. Friedrich zusammengetragenen Fakten von den Teilnehmern aufgenommen.

Den Abschluss bildete die sogenannte „Aktuelle Stunde“. **Hans-Dieter Desel**, Steuerberater, definierte ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Mindestlohngesetzes und klärte darüber auf, wie sich der Begriff von der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) abgrenzt. Im Anschluß folgten Handlungsempfehlungen für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen.

Zum Seminar gehörte ein Besuch des im Stil der Neorenaissance errichteten Hamburger Rathauses, das die Teilnehmer mit seiner prunkvollen Ausgestaltung der Innenräume beeindruckte.

Rainer Merkel (*Rechtsanwalt, Präsidiumsmitglied für Seminare*)

Wer ist für die Kasse (des Vereins) verantwortlich?

PATRICK R. NESSLER

Rechtsanwalt, St. Ingbert



Die Verantwortlichkeit für die Kasse des Vereins ist eine der wichtigsten Fragestellungen. Denn grundsätzlich haftet derjenige, der für etwas verantwortlich ist, persönlich, wenn er dieser Verantwortung nicht ausreichend nachkommt. Um aus rechtlicher Sicht die Frage zu beantworten, wer in einem Verein für die Kasse, also die Finanzen, verantwortlich ist, muss man sich zuerst den gesetzlich geregelten „Normalfall“ vergegenwärtigen. Erst danach kann man sich damit beschäftigen, welche Abweichungen von der gesetzlichen Regelung durch eindeutige Regelungen in einer Vereinssatzung möglich sind.

A. Rechtsverhältnisse nach der Wahl des Vorstands

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt vor, dass jeder Verein für seine Vertretung einen Vorstand haben muss. Dabei sieht das BGB für die Mitglieder des Vorstands weder bestimmte Amtsbezeichnungen vor, noch schreibt es einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zu:

§ 26 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BGB: Vorstand und Vertretung

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Nach dem gesetzlichen Grundfall werden die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt:

§ 27 Abs. 1 BGB: Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Allerdings darf die Satzung eines Vereins auch regeln, dass ein anderes Vereinsorgan die Mitglieder des Vorstands wählt:

§ 40 Satz 1 BGB: Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des ... § 27 Absatz 1 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Mit der Annahme der Wahl in ein Vorstandsamt entsteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein ein Auftragsverhältnis, durch welches auf beiden Seiten Rechte und Pflichten entstehen:

§ 27 Abs. 3 BGB: Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Zu den wichtigsten Pflichten des Vorstandes aus diesem Auftragsverhältnis gehören die Pflicht zur persönlichen (ordentlichen) Ausführung des Amtes (§ 664 Abs. 1 Satz 1 BGB), Weisungen der Mitgliederversammlungen auszuführen (§ 665 BGB), sowie die Auskunft- und Rechenschaftspflicht (§ 666 BGB).

Daraus folgt, dass nach dem gesetzlichen Leitbild alle vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands gemeinsam den Auftrag haben, den Verein zu führen und damit auch die Verantwortlichkeit für die Finanzen des Vereins haben.

Trotz der Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung lässt es das Gesetz zu, dass sich der Vorstand zur Ausübung seines Amtes anderer Personen bedient. Darunter fällt zum Beispiel, wenn der Vorstand jemanden damit beauftragt die Buchhaltung des Vereins zu führen. Dann gilt, dass der Vorstand für deren Fehler einzustehen hat:

§ 664 Abs. 1 Satz 3 BGB: Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen

Für das Verschulden eines Gehilfen ist er [der Beauftragte] nach § 278 verantwortlich.

§ 278 Satz 1 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden ... der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Damit folgt aus der Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung, dass sich kein Vorstandsmitglied darauf berufen kann, dass eine andere Person die eigentlich diesem Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten hat erfüllen wollen. Das Fehlverhalten dieser anderen Person wird dann dem Vorstandsmitglied als eigenes Fehlverhalten zugerechnet (§ 664 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Anders verhält es sich, wenn diese Personen nicht durch den Vorstand beauftragt werden, sondern deren Tätigkeit als Amt in der Satzung vorgesehen ist (z. B. Kassenwart), ohne dass diese Personen laut der jeweiligen Satzungsregelung dem vertretungsberechtigten Vorstand angehört. Denn dann werden diese Personen nicht als Gehilfen des Vorstands tätig, sondern sind durch den Verein selbst beauftragt. Für diese Personen gelten dann die gleichen Haftungsgrundsätze wie für den vertretungsberechtigten Vorstand.

Über die sich aus dem Auftrag der Geschäftsführung des Vereins ergebenden Aufgaben hinaus, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Weisungen erteilen, von denen dieser nur abweichen darf, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass die Mitgliederversammlung bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde (§ 665 BGB). Der Vorstand hat vor der Abweichung der Mitgliederversammlung den Abweichungswunsch

mitzuteilen und deren Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist. Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung ist nur bei den Themen nicht gegeben, bei denen nach der Satzung oder dem Gesetz ein anderes Vereinsorgan (z. B. der Vorstand selbst) ausschließlich zur Entscheidung berufen ist.

Der klassische Fall einer Weisung der Mitgliederversammlung an den Vorstand ist ein von dieser beschlossener Haushaltsplan. Wenn es also einen Haushaltsplan in einem Verein gibt, ist der Vorstand gehalten, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins so zu gestalten, dass diese den Vorgaben des Haushaltsplans entsprechen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist auch verpflichtet, gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Geschäftsführung des Vereins abzulegen. Die Rechenschaftspflicht (§ 666 BGB) umfasst die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und/oder der Ausgaben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, diese Belege vorzulegen. Das ist eine der gesetzlichen Grundlagen für die Pflicht des Vorstands entsprechend geordnete Aufzeichnungen über die Geldflüsse im Verein zu erstellen, die auch gegebenenfalls aufzeigen müssen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Besteht Grund zu der Annahme, dass die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so haben hat der Vorstand auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande ist.

B. Haftungsbeschränkungen

Seit dem 01.01.2002 findet sich im BGB eine früher ungeschriebene geltende rechtliche Regelung, wonach jemand schadenersatzpflichtig ist, der eine ihm gegenüber einem anderen obliegende Pflicht verletzt und diesem dadurch ein Schaden entsteht.

§ 280 Abs. 1 Satz 1 BGB: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

„Schuldner“ im Sinne dieser Vorschrift ist der Vorstand und Gläubiger der Verein. Das Auftragsverhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand ist ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB. Verletzt also ein Vorstandsmitglied eine Pflicht aus dem oben erläuterten

Auftragsverhältnis, zum Beispiel die zum verantwortungsvollen Umgang mit den Finanzen des Vereins, und entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, so ist das entsprechende Vorstandsmitglied dem Verein grundsätzlich schadenersatzpflichtig. Dazu hat das Landgericht Kaiserslautern in einem Urteil (v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03) ausgeführt:

„Die dem Vorstand obliegenden Sorgfaltspflichten entsprechen denjenigen eines ordentlichen Beauftragten, ... den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten – privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur – erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“

Eine Schadensersatzpflicht der Vorstandsmitglieder setzt aber voraus, dass diese schuldhaft gehandelt haben. Dies haben sie dann nicht, wenn sie weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben.

§ 276 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners

- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

Seit dem 01.01.2010 gilt jedoch der neue § 31a BGB:

§ 31a BGB: Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer

Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Demnach ist eine Haftungsbeschränkung zugunsten aller Träger eines in der Satzung vorgesehenen Amtes gegeben, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder aber für ihre Arbeit als Organmitglied eine Vergütung erhalten, die den Betrag von 720,00 € nicht übersteigt. Für Organmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, empfiehlt sich die Aufnahme einer ausdrücklichen und eindeutigen Satzungsregelung, wonach auch diese lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Die Haftungsbeschränkung in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB kann auch nicht zum Nachteil des Vorstands durch die Satzung abgeändert werden (§ 40 Satz 1 BGB). Lediglich die Haftungsbeschränkung der Organmitglieder gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Vereins kann durch die Satzung eingeschränkt werden (§ 40 BGB).

Seit dem 29.03.2013 enthält der § 31a Abs. 1 BGB einen neuen Satz 3, wonach der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast dafür trägt, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bleiben Zweifel, ob der Vorstand die Pflicht womöglich nur fahrlässig verletzt haben könnte, geht dies zu Lasten des Vereins bzw. des Mitglieds.

Sollten tatsächlich Schadenersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand gegeben sein, kann der Vereinsvorstand durch eine ordnungsgemäße Entlastung von diesen Schadenersatzpflichten befreit werden. Allerdings wird die Entlastung in der Praxis sehr oft falsch angewandt, so dass sie nicht zu der entsprechenden Wirkung führt. Der BGH (Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87) hat bezüglich der Entlastung ausgeführt:

„Die Verzichtswirkung der Entlastung beschränkt sich auf (Bereicherungs- und Schadenersatz-)Ansprüche, die dem entlastenden Organ bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten ... Es liegt beim Vorstand -entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane- durch hinreichende Offenheit gegenüber der Mitgliederversammlung die Tragweite der erbetenen Entlastung selbst zu bestimmen.“

Die Entlastung ist nach der Rechtsprechung also lediglich der Verzicht auf möglicherweise oder tatsächlich gegebene Schadenersatzansprüche des Vereins gegen den

Vorstand. Das hat zwei Konsequenzen: Man kann nur auf etwas verzichten was man kennt und man kann nur auf etwas verzichten, was einem auch selbst zusteht.

Deshalb ist der BGH zu Recht der Meinung, dass die Mitgliederversammlung nur insoweit wirksam auf Schadenersatzansprüche verzichten kann, als ihr die entsprechenden Tatsachen dazu bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten. Demnach verlangt eine wirksame Entlastung, dass der Vorstand seinen Geschäftsbericht vollständig, wahrheitsgemäß und unmissverständlich der Mitgliederversammlung vorträgt. Dabei müssen insbesondere die Punkte in dem Geschäftsbericht enthalten sein, aus denen sich womöglich Ansprüche des Vereins gegen den Vorstand ergeben können.

Wenn dann das nach der Satzung für die Entlastung zuständige Organ in einem ordnungsgemäßen Verfahren die Entlastung ordnungsgemäß beschließt, sind selbst tatsächlich gegebene Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand vom Verein nicht mehr durchsetzbar.

Aus der Tatsache, dass die Mitgliederversammlung nur auf etwas verzichten kann, was dem Verein auch zusteht, erstreckt sich die Entlastung demnach nicht auf (Schadenersatz-)Ansprüche von Dritten gegen den Vorstand.

C. Haftung des Kassierers gegenüber Dritten

C.1 Das Vorstandsamt des „Kassierers“

Wie oben bereits dargestellt, schreibt das Gesetz nur vor, dass der Verein einen Vorstand haben muss. Die Zusammensetzung des Vorstands, Amtsbezeichnungen und die Aufteilung des Vorstands in vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Vorstandsmitglieder i. Satz d. § 26 Abs. 1 BGB) und nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder überlässt der Gesetzgeber jedem Verein selbst:

§ 58 Nr. 8 BGB: Solleninhalt der Vereinssatzung
Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:...
3. über die Bildung des Vorstands ...

Es ergibt sich also aus der jeweiligen Satzung eines Vereins ganz individuell, aus wie vielen Personen der Vorstand besteht, ob alle vertretungsberechtigt sind oder nur einige und wie die einzelnen Ämter bezeichnet werden (z.B. Vorsitzender, Präsident, Kassierer, Kassenwart, Schatzmeister, Rechnungsführer etc.). Aus einer finanz-

bezogenen Amtsbezeichnung folgt in der Regel auch die Pflicht des Amtsträgers, sich um die Finanzen des Vereins zu kümmern.

Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB sind aber kraft ihrer Amtsstellung grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Deshalb trifft, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, im Grundsatz jeden von ihnen die Pflicht zur Geschäftsführung und damit auch für die Geschäftsführung im Ganzen. Denn die Führung der Geschäfte umfasst nicht in erster Linie die Besorgung bestimmter Geschäfte, sondern die verantwortliche Leitung der Geschäfte in ihrer Gesamtheit. Dieser vom Gesetz vorgesehenen Allzuständigkeit der Vorstandsmitglieder steht eine entsprechend umfassende Verantwortung für die Belange der Gesellschaft gegenüber. Diesen Pflichten können sich die Vorstandsmitglieder weder durch Zuständigkeitsverteilungen innerhalb der Geschäftsleitung noch durch Delegation besonderer Aufgaben auf Personen außerhalb der Geschäftsleitung entledigen (BGH, Urt. v. 15.10.1996, Az. VI ZR 319/95).

Interne Zuständigkeitsvereinbarungen oder die Delegation von Aufgaben können aber die deliktische Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder beschränken. In jedem Fall verbleiben ihnen Überwachungspflichten, die sie zum Eingreifen verpflichten können. Eine solche Überwachungspflicht kommt vor allem in finanziellen Krisensituationen zum Tragen, in denen die laufende Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet erscheint (BGH, Urt. v. 15.10.1996, Az. VI ZR 319/95).

C.2 Die Haftung beim Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein

Sofern der Vorstand bzw. das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied beim Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein im Rahmen der ihnen zustehenden Vertretungsbefugnis handelt, werden durch diese Erklärungen des vertretungsberechtigten Vorstands der Verein selbst rechtlich berechtigt und verpflichtet, sofern der Vorstand zu erkennen gibt, dass er für den Verein handelt:

§ 164 Abs. 1 BGB: Wirkung der Erklärung des Vertreters

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

Überschreitet ein Vorstandsmitglied die ihm zustehende Vertretungsmacht, dann ist es nach Wahl des Vertragspartners zur Erfüllung des mit ihm namens des Vereins geschlossenen Vertrags oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Verein die Genehmigung des Vertrags verweigert (§ 179 Abs. 1 BGB).

C.3 Die steuerrechtliche Verantwortlichkeit

Nach § 63 Abs. 3 AO hat ein wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigter Verein den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den steuerrechtlichen Erfordernissen entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Aufzeichnungen zu den Einnahmen und Ausgaben müssen also in den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgliedert werden

Weiter legt der Anwendungserlass zu § 63 AO fest, dass der Nachweis insbesondere auch durch den Tätigkeitsbericht und die Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen zu führen ist. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. Damit ergibt sich eine weitere Aufzeichnungspflicht des Vorstands, die er zu befolgen hat. Bei einem Kassierer ergibt sich dabei dessen Zuständigkeit bereits aus der Amtsbezeichnung.

Der Vorstand eines Vereines hat als gesetzliche Vertreter alle Pflichten zu erfüllen, die die Finanzbehörde von dem Verein aus steuerlichen Gründen für erforderlich hält. Die Entrichtung der von der Finanzbehörde festgesetzten Steuer hat aus dem Vereinsvermögen zu erfolgen:

§ 34 Abs. 1 AO: Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Stehen keine Mittel zur Tilgung der Steuerschulden zur Verfügung, tritt zunächst keine Haftung mit dem Privatvermögen der gesetzlichen Vertreter ein. Eine persönliche Haftung ist aber immer dann gegeben, wenn dem Vorstand vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten in Bezug auf die steuerlichen Pflichten zur Last gelegt werden kann:

§ 69 Haftung der Vertreter

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Dies kann beispielsweise dann zutreffen, wenn steuerliche Pflichten in der Weise verletzt werden, dass dadurch Steuern, die vom Verein zu entrichten sind, verkürzt werden (Reuter, Besteuerung der Vereine, Haftung, I. Allgemeines, Stand: EL 82 - ET: 05/2010).

Sind in einem Verein mehrere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt, trifft grundsätzlich jeden von ihnen die Verantwortung für die steuerlichen Pflichten des Vereins. Diese kann durch eine Verteilung der Geschäfte zwar begrenzt, aber nicht aufgehoben werden (BFH, Urt. v. 26.04.1984, Az. V R 128/79).

C.4 Die Insolvenzantragspflicht

Der Vorstand – damit auch der Kassierer – ist auch verpflichtet, die wirtschaftliche Situation des Vereins ständig zu überwachen und einen möglichen Insolvenzgrund zu prüfen (BGH, in: NJW 2007, 2118). Ist Überschuldung/Zahlungsfähigkeit eingetreten, hat der Vereinsvorstand die Pflicht, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen:

§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB: Insolvenz

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Mit dieser Antragspflicht korrespondiert ein individuelles Antragsrecht nach § 151 InsO. Die Pflicht zur Stellung des Antrags trifft jedes einzelne Vorstandsmitglied, auch wenn Gesamtvertretung besteht. Eine interne Ressortverteilung entbindet nicht von der Antragspflicht (BGH, in: NJW 1994, 2149).

Wird die Stellung des Insolvenzantrags schuldhaft verzögert, sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden anzulasten ist, dem Verein und den Gläubigern des Vereins für den ihnen aus der Verzögerung entstandenen Schaden haftbar:

§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB: Insolvenz

Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Es genügt einfache Fahrlässigkeit. War die Insolvenzzreife objektiv erkennbar und bestand kein rechtfertigender Grund für eine Verzögerung des Antrags, wird ein Verschulden vermutet (BGH, in: NJW 2007, 2118).

D. Gleichbehandlungspflicht gegenüber den Mitgliedern

Zu den durch das Regelungsgefüge der §§ 25, 32, 33, 35 BGB geprägten Grundsätzen des Vereinsrechts gehören die Gleichbehandlung der Mitglieder und das Verbot der Willkür. Dabei steht freilich, weil nach § 40 BGB auch die Vorschriften der §§ 32, 33, 38 BGB dispositiv sind, dem Verein durchaus ein weiterer Spielraum bei der Ausgestaltung zu. Unterschiedliche Regelungen der Mitgliedschaftsrechte, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt werden (OLG Celle, Beschl. v. 18.10.1994, Az. 20 W 20/94).

Der Grundsatz der vereinsrechtlichen Gleichbehandlung betrifft lediglich das Mitgliedschaftsverhältnis selbst (LG Saarbrücken, Urt. v. 30.04.2015, Az. 13 S 181/14; BGH, Beschl. v. 15.01.2013, Az. II ZR 189/11), nicht jedoch die Rechte und Pflichten aus einem zwischen dem Verein und dem Mitglied geschlossenen zivilrechtlichen Vertrag (LG Saarbrücken, Urt. v. 30.04.2015, Az. 13 S 181/14).

Dieser Grundsatz gewinnt besondere Bedeutung bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Danach ist es nicht statthaft, ohne Zustimmung des betroffenen oder der betroffenen Mitglieder durch eine nachträgliche Änderung die Mitgliedsbeiträge so festzusetzen, dass sie ein einzelnes Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern in einer willkürlichen und sachfremden Weise gegenüber den anderen Mitgliedern besonders belasten. Dieser Grundsatz schließt jedoch nicht die Notwendigkeit in sich, dass die Beiträge bei jedem Mitglied in ihrer tatsächlichen ziffernmäßigen Höhe gleich sind, wenn nur die Mitglieder zu den Beiträgen auf einer gleichen Grundlage herangezogen werden (BGH, Urt. v. 24.03.1954, Az. II ZR 33/53).

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrecht. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Akademien und für eine ganze Reihe von Organisationen.*

Rechtsanwalt Nessler ist ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbands. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner u.a.

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei

Patrick R. Nessler

Kastanienweg 15

66386 St. Ingbert

Tel.: 06894 / 9969237

Fax: 06894 / 9969238

Mail: Post@RKPN.de

Internet: www.RKPN.de

Ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern

KARSTEN DUCKSTEIN
Rechtsanwalt, Magdeburg



Generell:

Rechnung muss Angaben enthalten:

WER von
WEM in
WELCHER HÖHE
WESWEGEN etwas verlangt

In Rechnung muss erkennbar sein:

- Aussteller
- Empfänger
- Höhe der Forderung (prüfbar)
- Grund der Forderung

Abrechnung von Vereinsforderungen

- Mitgliedsbeitrag/Umlagen
 - Grundlage benennen
(„Beschluss der Mitgliederversammlung vom ...“)
- sonstige (durchlaufende) Posten wie Versicherungen o.ä.
 - Umrechnungsmaßstab benennen
(„Gesamtbetrag ./... Mitglieder“ (Gärten))

Abrechnung von Forderungen aus Pachtverhältnis

- Pacht
 - Unterscheidung zwischen Pacht für Kleingarten und anteiliger Gemeinschaftsfläche
 - Problematik der Aufteilung der Gemeinschaftsfläche auf einzelne Kleingärtner

- Gesetz geht von Aufteilung im Verhältnis zur Gartenfläche aus
- notwendig, Anteil des einzelnen Gartens an Nettogartenfläche der Gesamtanlage zu ermitteln und anschließend gleichen Anteil an Gemeinschaftsfläche zu berechnen

- anteilige öffentlich-rechtliche Lasten (Grundsteuer, Straßenreinigung etc.)
 - Gesamtforderung und Umlageschlüssel müssen erkennbar sein
 - Umlage grundsätzlich analog zu Gemeinschaftsfläche, abweichende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zulässig

Abrechnung von „Nebenkosten“ (Strom, Wasser)

- wird von Gerichten im Wesentlichen wie Nebenkostenabrechnung im Mietrecht behandelt

→ BGH Urteil v. 19.11.2008, Az. VIII ZR 295/07

„Rechnung ist dann formell wirksam, wenn durchschnittlicher Mieter in der Lage ist, die Art des Verteilerschlüssels der einzelnen Kostenpositionen zu erkennen und den auf ihn entfallenden Anteil an den Gesamtkosten rechnerisch nachzuprüfen.“

- Unterscheidung zwischen „reinen“ Verbrauchs- und Gemeinkosten (Leitungsverluste, anteilige Zählergebühren u.ä.)

- Umlage der Gemeinkosten grundsätzlich anteilig zum Verbrauch (§ 556 a BGB), Abweichungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind möglich
- Einsicht in Abrechnungsunterlagen muss zumindest auf Verlangen gewährt werden.
- **Exkurs: Meß- und Eichgesetz, BGH Urteil v. 17.11.2010, Az. VIII ZR 112/10:**

„Beruhen die in die Betriebskostenabrechnung eingestellten Verbrauchswerte auf der Ablesung eines geeichten Messgeräts, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Werte den tatsächlichen Verbrauch richtig wiedergeben.“
 „Den von einem nicht (mehr) geeichten Messgerät abgelesenen Verbrauchswerten kommt die Vermutung ihrer Richtigkeit nicht zu.
 In diesem Fall muss der Vermieter im Prozess die Richtigkeit der abgelesenen Werte zur Überzeugung des Tatrichters nachweisen.“

- Beweis müsste ggf. durch Sachverständige geführt werden.

(Umsatz-)steuerliche Anforderung an Rechnungen

Damit eine Rechnung vom Finanzamt anerkannt wird, müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. der vollständige Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers
2. der vollständige Name und die Anschrift des Leistungsempfängers
3. die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
4. das Ausstellungsdatum und ein Liefer- oder Leistungszeitpunkt bzw. ein entsprechender Vermerk, wenn dieses Datum mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt
5. eine fortlaufende Nummerierung (Rechnungsnummer)
6. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
7. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (nach Steuersätzen)
8. den auf das Entgelt (Nr. 7) entfallenden Steuerbetrag und Steuersatz oder für im Fall der Steuerfreiheit einen Hinweis darauf

Bei einer Rechnung, deren **Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt**, dürfen der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers, die Steuernummer und die fortlaufende Nummerierung der Rechnung fehlen. Der Vorsteuerabzug kann durch den prozentualen Steuersatz ersetzt werden.

Bei Abschlagsrechnungen muss auf der Schlussrechnung vermerkt sein, wann welcher Abschlag vereinnahmt worden ist.

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12.03.2010

- EU-Recht, gilt auch für Vereine
- auf Rechnungen müssen folgende Angaben vorhanden sein:
- Name des Vereins/Rechtsform
- Sitz des Vereins
- zuständiges Registergericht
- vertretungsberechtigter Vorstand
- Anschrift/Kontaktdaten

Musterrechnung

KGV (vollständige Anschrift)
 vertreten durch
 (vollständiger vertretungsberechtigter Vorstand)

Vereinsregister:
 Vereinsregisternummer:

Datum:

Frau/Herr (alle Unterpächter)
 Name, Vorname
 Anschrift.....

Parzellennummer:
 Rechnungsnummer:

Jahresrechnung 2012/2013

1. Pacht 2013

für Parzelle xx 400 m² á 0,xx € x,xx €
Grundsteuer für Parzelle x,xx €
– anteilige Pacht für Gemeinschaftsflächen
xx m² á 0,xx € x,xx €
– anteilige Grundsteuer für Gemeensch.fläche x,xx €

2. Mitgliedsbeitrag 2013 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom x,xx €

3. Umlage für ... gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom x,xx €

4. Vereinshaftpflichtversicherung

xx,xx €/xx Mitglieder x,xx €

5. Rechtsschutzversicherung xx,xx € / xx Mitglieder x,xx €

6. Laubenversicherung (FED) x,xx €

7. Stromverbrauch 2012

– alter Zählerstand vom xx kWh
– neuer Zählerstand vom xx kWh,
Verbrauch xx mal x,xx € pro kWh x,xx €
– anteilige Leitungsverluste x,xx €
– anteilige Zählergebühr xx,xx €/xx Parzellen x,xx €

8. Wasserverbrauch 2012

– alter Zählerstand vom xx m³
– neuer Zählerstand vom xx m³,
Verbrauch xx mal x,xx € pro m³ x,xx €
– anteilige Leitungsverluste x,xx €
– anteilige Zählergebühr xx,xx €/xx Parzellen x,xx €

9. Sonstiges (z.B. anteilige Straßenreinigungs-, Winterdienstgebühren, Mitgliedszeitung etc.) x,xx €

Gesamtsumme: x,xx €

Die der Berechnung zugrunde gelegten Unterlagen können nach vorheriger Terminabsprache beim Vereinsvorstand eingesehen werden.

.... Wir fordern Sie auf, den Rechnungsbetrag bis zum auf das Konto des Kleingartenvereins, unter Angabe der Parzellen- und Rechnungsnummer bis zum zu zahlen.

Unterschrift (vertretungsberechtigter Vorstand)

Sicherheitsleistung für Forderungen

Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung

Zwischen dem (e. V.)
..... – nachfolgend Verein genannt –
und
..... (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
..... – nachfolgend Kleingärtner genannt –

wird folgende Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung geschlossen:

Die Parteien haben am (Datum) einen Unterpachtvertrag über die Parzelle Nr. ... auf dem Gelände des KGV in geschlossen. Darüber hinaus ist der Kleingärtner Mitglied des Vereins.

Der Kleingärtner zahlt an den Verein eine Sicherheitsleistung in Höhe von €. Der Betrag wird (Bar, Überweisung usw.) ... gezahlt. Der Kleingärtner erhält erst mit dem Eingang dieses Betrages beim Verein das Betretungsrecht und die Schlüssel für die o. g.

Der Verein ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit fälligen eigenen Forderungen gegen den Kleingärtner zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung der Mitgliedschaft und der Beendigung des Unterpachtvertrages erfolgen. Der Kleingärtner darf mit der Sicherheitsleistung nicht gegen fällige Forderungen des Vereins aufrechnen.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst in einer Frist von einem Monat, nachdem der Verein dem Kleingärtner schriftlich bestätigt hat, dass die o. g. Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Vereins mehr gegen den Kleingärtner bestehen.

Ort, den
..... (Unterschrift Verein)
..... (Unterschrift Kleingärtner)

Empfehlung zur Vereinbarung einer Sicherheitsleistung

Die Vereinbarung sollte gem. vorliegendem Muster gefertigt werden.

- Die Höhe der Sicherheitsleistung sollte in Höhe einer durchschnittlichen Jahresrechnung des Vereins einschließlich Pacht, Mitgliedsbeitrag, Betriebsgrund- und -nebenkosten, Ersatzzahlungen für Arbeitsstunden und Versicherungen liegen.
- Die Sicherheitsleistung ist nicht Teil des Vereinsvermögens, es ist daher auf keinen Fall mit diesem zu vermischen.
- Die Sicherheitsleistung ist nicht im Finanzplan des Vereines ausdrücklich auszuweisen. Die entsprechenden Buchungsunterlagen sind so zu führen, dass sich ein jeweils konkreter Sicherheitsleistungsbetrag einem jeweils konkreten Unterpächter/Vereinsmitglied zuordnen lässt.
- Im Hinblick auf die Trennung der Sicherheitsleistungen vom Vereinsvermögen kann die Einrichtung eines separaten Kontos hierfür sinnvoll sein.
- Im Hinblick auf die Verbindlichkeit und Dokumentation der Sicherheitsleistungen ist eine entsprechende Beschlussfassung nebst Satzungsänderung über die Erhebung einer Sicherheitsleistung durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu empfehlen.

Formulierungsvorschlag für die Satzung:

„Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von (bitte einfügen) EUR abhängig gemacht werden.“

Die Buchführung in einem Kleingärtnerverein

HANNELORE GILDNER

Schatzmeisterin LV Thüringen der Gartenfreunde



Folgende Schwerpunkte sollen behandelt werden:

1. Art der Buchführung
2. Notwendiger Umfang der Buchführung
3. Belegwesen
4. Geschäftsbericht, Bilanz und Haushaltsvoranschlag
5. Buchführung für den ideellen Bereich
6. Buchführung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
7. Rückstellungen und Rücklagenbildung
8. Aufbewahrungspflichten
9. Einsichtsrechte der Mitglieder

Allgemeines

Die Pflicht zur Aufzeichnung aller Geldbewegungen in einem Verein ist oberstes Gebot des Schatzmeisters. Er verwaltet alle Finanzen für die Mitglieder. Schon zu seinem eigenen Schutz ist alles schriftlich festzuhalten und um gleichzeitig Dritten gegenüber jederzeit Auskunft geben zu können, was mit dem Geld passiert ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zu erfahren wofür die Finanzen ausgegeben wurden.

Art der Buchführung

Man unterscheidet zwischen der einfachen und der doppelten Buchführung.

Die Art der Buchführung ist nicht vorgeschrieben. Für kleine Vereine reicht meist eine Einnahmen-/Ausgabenaufzeichnung. Das kann in einer Excel-Tabelle sein oder man schreibt ein Journal. Hat der Verein natürlich einen gelernten Buchhalter, kann es auch ein professionelles Buchungsprogramm sein. Bei Erstellung mit einer Excel-Tabelle muss aber gewährleistet sein, dass am Ende des Geschäftsjahres eine Manipulation der Daten ausge-

schlossen wird. Dafür kann man die Daten ausdrucken und vom Schatzmeister und Vorsitzenden des Vereines unterschrieben mit zum Jahresbericht heften.

Notwendiger Umfang der Buchführung

Die Buchführung beinhaltet die gesamte Aufzeichnungspflicht.

Diese hat vollständig zu sein, d. h. alle Geschäftsvorfälle sind ohne Ausnahme festzuhalten. Es dürfen keine Schwarzgeschäfte gemacht werden. Wesentlicher Bestandteil der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsbuchführung- und somit Prüfungsschwerpunkt- ist die korrekte Aufzeichnung aller Kassenbewegungen.

Die Finanzaufzeichnungen müssen richtig sein. Privatkäufe bei Bestellungen haben hier nichts zu suchen. In einer Kasse darf kein Minusbetrag sein, dann ist bei der Kassenaufzeichnung etwas danebengegangen und der Fehler muss gesucht werden.

Die Aufzeichnungen müssen zeitgerecht ausgeführt werden. Es muss eine zeitlich nachvollziehbare Reihenfolge erkennbar sein. Als Verstoß würde z. B. angesehen werden, die Geschäftsvorfälle vom Februar nach dem März gebucht werden oder der März nach dem April.

Das bedeutet, dass alle Geschäftsvorfälle geordnet aufzubewahren sind.

Belegwesen

Für einen lückenlosen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sind alle Belege aufzubewahren und zeitlich geordnet abzuheften. Sollte es passieren, dass mal ein Beleg abhandengekommen ist, muss unbedingt ein Eigenbeleg erstellt werden, der dann von 2 Vorstandsmitgliedern (am besten vom geschäftsführenden Vorstand) abgezeichnet wird.

Die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt setzt voraus, dass entsprechende Aufzeichnungen in dem Verein über alle Finanzvorgänge vorliegen und überprüft werden können.

Geschäftsbericht, Bilanz und Haushaltsvoranschlag

• Geschäftsbericht

Nach den Regelungen der Finanzverwaltung umfasst die turnusmäßige Prüfung drei Jahre, wobei der Schwerpunkt auf dem letzten Jahr liegt. Dabei wird so weit wie möglich auf die bei den Vereinen in der Regel schon vorhandenen Unterlagen (wie z.B. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Kassenbericht und Protokolle der Mitgliederversammlungen) zurückgegriffen.

Ein Geschäftsbericht zum Jahresende bzw. zum Ende des Geschäftsjahres ist für die Fortführung der steuerlichen Gemeinnützigkeit unbedingt erforderlich.

Der Verein hat sowohl im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als auch bei der turnusmäßigen Überprüfung den Nachweis zu führen, dass tatsächliche Geschäftsführung und Satzung im Einklang stehen.

Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die geleistete Arbeit des Vorstandes im Berichtszeitraum und erörtert die satzungsgemäße Erfüllung der gestellten Aufgaben. Hieran kann jedes Vereinsmitglied erkennen, ob der Vorstand seinen Aufgaben gerecht geworden ist und entsprechend der Satzung gearbeitet hat.

• Bilanz

Die Bilanz eines Vereines ist Gesamtübersicht über den realen Stand der wirtschaftlichen Mittel (Aktiva) und ihrer Quellen bzw. Finanzierung (Passiva). Die Gegenüberstellung des Anfangs- und Endbestandes zeigt das im Berichtszeitraum erzielte Ergebnis des Vereines. (Gewinn oder Verlust) Die Mitglieder haben ein Recht darauf, zu erfahren, was mit den Einnahmen geschehen ist. Bei kleineren Vereinen ist es meist ausreichend, die Mitglieder einmal jährlich über den Finanzstand zu informieren. Bei größeren Vereinen ist es für die Übersicht besser, in kürzeren Abständen z.B. halbjährlich oder quartalsweise einen Überblick zu geben. In den Stadt- und Kreisverbänden wird darüber in den Gesamtvorstandssitzungen die meist halbjährlich stattfinden informiert.

• Haushaltsvoranschlag

Meist wird zum Ende eines Jahres ein Finanzentwurf für das kommende Jahr erstellt. Hier werden die Aufgaben und Ziele festgelegt, die der Verein sich für das Jahr auf die Fahnen schreibt. Das ist deswegen so wichtig, damit der Vorstand und auch die Vereinsmitglieder zum Jah-

resende prüfen können inwieweit die Vorgaben eingehalten wurden. Dabei sind nicht nur die Ziele ein wichtiges Prüfkriterium sondern auch die Einhaltung der geplanten finanziellen Mittel. Für einen reibungslosen Ablauf wäre eine Zwischenbilanz z.B. nach einem halben Jahr ganz hilfreich. Einen Nachtragshaushalt werden die Vereine wohl nicht brauchen da Mehrausgaben sich sicher im Rahmen halten und die satzungsgemäße Nutzung immer eingehalten wird.

Buchführung für den ideellen Bereich

Die eigentliche Arbeit eines Vereins nennt sich ideeller Bereich. Dazu gehören:

- Die Verwaltung der Kleingartenanlage, der Pachtverträge
- Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage
- Die Betreuung der Mitglieder
- Die Fachberatung als satzungsgemäße Aufgabe
- Alle Vereinsaufgaben, die zum Zusammenhalt der Mitglieder beitragen wie Vereinsfeste, Wettbewerbe o.ä. die der Allgemeinheit dienen aber nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein dürfen.

Diese ideellen Bereiche werden aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Spenden finanziert. Es können auch Überschüsse aus der Vermögensverwaltung verwendet werden.

Der ideelle Bereich ist aus der Besteuerung herausgenommen, wenn der Verein steuerlich gemeinnützig ist. Die Einnahmen und Ausgaben müssen in der zeitlichen Reihenfolge zusammen mit der Erstellung des Kassenberichtes mit der Vermögensübersicht aufgezeichnet werden.

Buchführung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Alle Erträge bzw. Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind generell steuerpflichtig. Sie unterliegen sowohl der Gewerbesteuer als auch der Körperschaftsteuer. Das gilt auch für gemeinnützige Vereine. Es wird ja eine Leistung erbracht, für die ein Entgelt eingenommen wird. Vereine betreiben oft ein Vereinsheim. Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt im Namen und auf Rechnung des Vereins. Diese Form der Bewirtschaftung gehört zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auch wenn der Verein das Vereinsheim kurzzeitig für eine Familienfeier überlässt, und ein Entgelt erhält, gehört das zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dagegen ist die langfristige Verpachtung an einen Pächter die optimale Lösung. Die Erträge sind der Vermögensverwaltung zuzurechnen und sind steuerfrei, wenn der Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt.

Nun gibt es in den Kleingartenvereinen aber auch Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, ohne

dass gleich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt. Dass sind z.B. Eintrittsgelder bei Feiern in der Gartenanlage, Erntedankfest, Festveranstaltungen oder Vorträgen. Hier sagt der Gesetzgeber dass es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit als Zweckbetrieb handelt. Dieser Zweckbetrieb ist steuerbegünstigt und darf den Betrag von 35.000Euro im Jahr nicht übersteigen. Auch hier sind alle Vorgänge schriftlich zu dokumentieren und in den Bilanzen aufzuführen.

In den Vereinen ist der Verkauf von Wasser und Strom dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzurechnen, da Wasser und Strom zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks „Kleingarten“ zwingend erforderlich ist. Dabei ist aber auf eine genaue Abrechnung zu achten. Mit Pauschalen darf hier nicht gearbeitet werden.

Rücklagen

Bei den Rücklagen unterscheidet man:

1. Zweckgebundene Rücklagen
2. Freie Rücklagen
3. Sonstige Rücklagen

Der Verein kann somit Vermögen bilden und anhäufen in der Höhe in der er diese gesetzlich zulässigen Rücklagen bildet und in seinem Kassenbericht ausweist. Die neuen Formulare der Finanzämter zur elektronischen Beantragung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangen ab 1015 sowieso die Erklärung für die Aufstellung der Rücklagen.

1. ZWECKGEBUNDENE RÜCKLAGEN

Hier unterscheidet man zwischen Betriebsmittelrücklagen und projektbezogenen Rücklagen

Betriebsmittelrücklagen

Die Betriebsmittelrücklage darf gebildet werden, um unvorhersehbare Risiken abzudecken. Das sind beispielsweise periodisch wiederkehrende Ausgaben um die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks gerecht zu werden. Dazu gehören insbesondere Zahlungen für die Pacht, Vereinsversicherungen, Versicherungen für Vereinsmitglieder, Beiträge an Dachorganisationen, Wasser, Strom, Unterhaltung und Pflege der Gartenanlage. Einige der anfallenden Kosten kommen oft am Anfang des Jahres wo meist noch nicht sehr viel Geld auf dem Vereinskonto ist. Damit wird die Wirtschaftlichkeit des Vereins abgesichert.

Die Höhe der Betriebsmittelrücklage darf maximal den Jahresbeitrag der Summe der periodisch wiederkehrenden Ausgaben betragen. Entsprechend ist die Rücklage

am Ende des Wirtschaftsjahres aufzulösen. Sie kann dann aber wieder neu gebildet werden. Entsprechend der Höhe der Ausgaben wird sie dann neu berechnet.

Projektbezogene Rücklagen

Diese Rücklage wird gebildet, um Mittel anzusammeln für größere Anschaffungen oder die Durchführung größerer Projekte. Das können Bauvorhaben sein wie Außenzäune Wege, Wasserleitungen oder Spielplätze. Auch die Anschaffung größerer Geräte oder Maschinen für die Gartenanlage gehören dazu.

Voraussetzung ist aber immer, dass die geplanten Investitionen dem gemeinnützigen Zweck dienen und der Umfang der finanziellen Mittel die Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Alles muss in einem überschaubaren Zeitraum passieren, meist werden 6 Jahre vom Finanzamt akzeptiert. Sollten Projekte einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann das gegenüber der Finanzverwaltung erklärt werden. Es ist sehr hilfreich, wenn bei größeren Maßnahmen ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt über die Gesamtkosten und die Dauer der Maßnahme.

Die Höhe der jährlichen Zuführung zur projektbezogenen Rücklage kann unterschiedlich hoch sein und richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Diese Zuführung muss nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt werden. Sie richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

2. FREI RÜCKLAGEN

Mit der Bildung dieser freien Rücklagen kann sich der Verein ein finanzielles Polster schaffen. Er ist nicht verpflichtet einen Verwendungszweck für diese Rücklage zu benennen. Freie Rücklagen werden aus höchstens einem Drittel der Überschüsse der Vermögensverwaltung (Zinsen) gebildet. und darüber hinaus höchstens 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.

Rücklagen aus Überschüssen der Vermögensverwaltung

Zu der Vermögensverwaltung zählen Erträge aus Kapitalanlagen und aus der langfristigen Vermietung und Verpachtung von beweglichen unbeweglichen Vermögen, also Zinsen, Dividenden, anderen Kapitalerträgen sowie Miet- und Pachteinahmen (z.B. aus der Verpachtung des Vereinsheimes).

Zur Ermittlung des Überschusses werden alle Ausgaben abgezogen, die mit den Einnahmen aus der Vermögensverwaltung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Rücklagen aus sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln

Diese Rücklage kann gebildet werden in Höhe von 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.

Sonstige zeitnah zu verwendende Mittel sind:

- Alle Einnahmen aus dem ideellen Bereich des Vereins (z.B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Umlagen)
- Überschüsse aus Zweckbetrieben (z.B. Wasserabrechnung, genehmigte Tombola)
- Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Vereinsfeste, eigenbewirtschaftetes Vereinsheim)

Zu beachten ist, dass Berechnungsgrundlage für der ideellen Bereich die Einnahmen und für den Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Überschüsse sind.

fer sind vom Vorstand unabhängig nur den Vereinsmitgliedern gegenüber verantwortlich.

Grundsätzlich haben die Mitglieder eines Vereins die Möglichkeit, dem Vorstand in die Bücher zu schauen sollten ihnen Unregelmäßigkeiten oder Widersprüche aufgefallen sein. Hier sollte man den Vorstand informieren, da nicht immer die Unterlagen zu Verfügung stehen. Nicht jeder Verein hat eine Geschäftsstelle oder ein Büro, so dass es sein kann, der Schatzmeister hat die Unterlagen bei sich zu Hause. Hier wäre eine Vorabinformation hilfreich. Übergeordnete Organe wie Stadt- und Kreisverbände können die Vereine nicht kontrollieren, da die Vereine juristisch selbständig sind.

3. SONSTIGE RÜCKLAGEN

Dazu gehören außerordentliche Zuwendungen an den Verein. Diese Zuwendungen können im vollen Umfang den sonstigen Rücklagen zugeführt werden. Beispielsweise Spenden die ausdrücklich dazu bestimmt sind, das Vermögen des Vereins aufzustocken oder Einnahmen aus Spendenaufrufen zur Aufstockung des Vermögens ebenso Sachzuwendungen die der Natur nach zum Vermögen gehören also körperliche Gegenstände, Grundvermögen.

Aufbewahrungspflichten

Wie alle steuerpflichtigen muss auch ein gemeinnütziger Verein seine Geschäftsunterlagen mindestens für die folgenden Zeiträume aufbewahren:

10 Jahre: Kassenbücher, Konten, Inventare, Vermögensaufstellungen Bilanzen und ähnliche Unterlagen sowie Rechnungen und andere Belege über Einnahmen und Ausgaben,

6 Jahre: Geschäftsbriefe und die Doppel der ausgestellten Spendenbestätigungen

Die Aufbewahrungspflicht beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist.

Einsichtsrechte der Mitglieder

Vereine sind juristische Personen und haben Organe, die das BGB vorgibt.

- Die Mitgliederversammlung
- Den Vorstand

In der Regel sind die Kassenprüfer oder Revisoren eines Vereins für die Prüfung der Unterlagen zuständig. Sie wurden von den Mitgliedern gewählt und ihre Aufgaben in den jeweiligen Satzungen festgehalten. Die Kassenprü-

Kosten und Nutzen eines Kleingartens

DR. SC. AGR. ACHIM FRIEDRICH

Ehrenmitglied BDG, Potsdam



Das vorgegebene Thema ist sehr komplexer Natur und stellt letztlich die Ökonomie des Kleingartens und des Kleingartenwesens in den Mittelpunkt der Betrachtungen.

Über den Nutzen von Kleingärten gibt es unübersehbar viel Literatur. Der Nutzen wird hier jedoch immer nur qualitativ betrachtet. Quantitative Aussagen zu Kosten und Nutzen zu treffen, die von Erträgen (Nutzen) und finanziellen Aufwendungen zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ausgehen, stellen eine Herausforderung dar, deren Lösung ich mich zu nähern versuche.

Es ist zunächst festzustellen, dass über Erträge im engeren Sinne, nämlich die im Kleingarten erzielbaren Erträge an Obst und Gemüse, keine konkreten Angaben auffindbar sind.

Es gibt lediglich den aus der VKSK-Zeit bekannten Slogan „Ein schöner Garten ist ein produktiver Garten“.

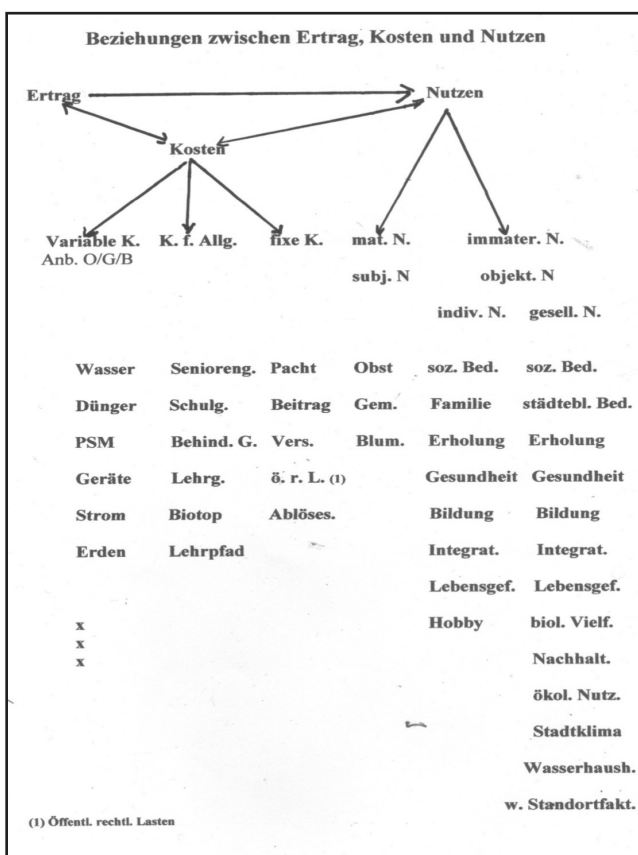
Als schön galt dann ein Kleingarten, wenn insgesamt 1 kg Obst und Gemüse je Quadratmeter Gartenfläche geerntet wurde. Wie man auf diese Menge gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Insofern ist es schon reizvoll, eine Antwort auf diese Frage zu suchen.

Aus dem Jahr 2013 gibt es aus der Arbeitsgruppe Fachberatung des BDG lediglich die Aussagen eines Kleingärtners aus Leverkusen, der 2013 Ertrag und Kosten seines Kleingartens erfasst hat. Darüber hinaus gibt eine Studie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) aus dem Jahre 2008 eine Aussage zu den Kosten, die sich aus Angaben befragter Kleingärtner ergeben hat. Inwieweit diese tragfähig ist, ist überprüfenswert.

Die Komplexität des gestellten Themas wird auch daran deutlich, dass es auf dem Gebiet des qualitativen Nutzens

des Kleingartenwesens heute kein in der öffentlichen Diskussion befindliches gesellschaftlich relevantes Thema gibt, das nicht auch im Zusammenhang mit diesem steht; gleich ob es um Demografie, Gesundheit, Ökologie, Klimawandel... geht.

Übersicht 1



Hier wird sichtbar:

Ertrag und Kosten bedingen einander. Steigender Ertrag verursacht bis zu bestimmten Grenzwerten wachsende Kosten und umgekehrt. Der sich aus den Erträgen ableitende finanzielle (fiktive) Nutzen als Folge der Eigenversorgung ist unbestreitbar. Dafür gibt es jedoch kaum belastbares Datenmaterial.

Die Kosten ihrerseits beeinflussen ebenfalls den Nutzen, wie auch der Nutzen die Kosten. Das wird deutlich, wenn eine Aufteilung der Kosten erfolgt.

Die variablen Kosten stellen sich dar als Aufwendungen für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen und sind für jeden Kleingärtner unterschiedlich. Die fixen Kosten ergeben sich aus dem Pacht- und Mitgliedschaftsverhältnis und sind regional differenziert. Die Ablösesumme, hauptsächlich durch den Preis der Laube bedingt, wechselt sogar von Garten zu Garten, schlägt über die Abschreibung als jährlich feste Größe zu Buche.

Besondere Kosten entstehen dem Kleingärtner dort, wo konkrete Projekte für die Allgemeinheit angeboten werden. Die Einrichtung von Schul-, Behinderten- Senioren- und ähnlichen Gärten für gemeinnützige Zwecke ist nicht ohne Kosten und Aufwendungen realisierbar. Wenn dafür auch Sponsorengelder fließen, so ganz ohne Eigenanteil sind solche Objekte wohl nicht machbar. Gewissermaßen kann man derartige Gelder als Spendenaufkommen der Kleingärtner für gemeinnützige Zwecke betrachten.

Der materielle Nutzen, zugleich subjektiver Nutzen, schlägt sich als Gartenbauerzeugnisse für den Eigenverbrauch nieder. Der immaterielle Nutzen als objektiver (allgemeiner) Nutzen hat eine individuelle und eine gesellschaftliche Dimension. Das sind die bereits genannten qualitativen Nutzenskomponenten des Kleingartenwesens, die einerseits die Familie des Kleingärtners berühren, andererseits in alle Bereiche des öffentlich-gesellschaftlichen Lebens hineinwirken.

Wenn man sich der Ertrags- und Kostenseite des Themas nähern will, dann ist ein modellhaftes Herangehen mit bestimmten Voraussetzungen unabdingbar. Methodisch wählte ich folgenden Weg.

Es ist eine Gartengröße vorauszusetzen. Diese wurde mit 400 m² angenommen.

Es ist die flächenmäßige Nutzung zu bestimmen. Hier wurde auf die Drittelregelung zurückgegriffen und die dafür vorgesehene Fläche hälftig mit Obst und Gemüse besetzt. (Übersicht 2, *siehe Seite 28*)

Eine konkrete Festlegung der angebauten Obst- und Gemüsearten ist nicht realisierbar, weil unendliche Kombinationsmöglichkeiten bestehen und Vorlieben sowie Erfahrungen der Pächter bestimmend sind.

Ausgangspunkt für Ertragsleistungen im Kleingarten können die Ertragswerte im Erwerbsgartenbau bilden. An diese angelehnt, kann in Varianten die Intensität der

kleingärtnerischen Nutzung simuliert werden. (Übersicht 3; 4, *siehe Seite 28*)

Als Ausgangswerte für die finanzielle Bewertung der erzeugten Produkte (fiktive Erlöse) dienten die Preise im Supermarkt (REWE). Auch hier kann der Vielfalt nur mit Durchschnittswerten entsprochen werden.

(Übersicht 5; 6, *siehe Seite 29*)

Für die finanziellen jährlichen Aufwendungen (Pacht, Beitrag, Versicherung) wurden die Angaben in der o. g. Studie des Jahres 2008 verwendet, mit dort unberücksichtigten Kosten (z.B. Ablösekosten) ergänzt und eigenen Überlegungen gegenüber gestellt.

(Übersicht 9, *siehe Seite 29*)

Zu jedem der in Übersicht 1 genannten Begriffe kann ein einzelner Vortrag gehalten werden. Da das hier nicht vorgesehen und auf einer Vielzahl von Seminaren auf den einzelnen Verbandsebenen bereits geschehen ist, werde ich mich im Folgenden auf einige mir besonders wichtige Aspekte beschränken.

Zunächst zu den wirtschaftlichen Aspekten:

Variable Kosten:

Zugrunde gelegte Größenordnungen entsprechen der Gartengröße und der für Gartenbauerzeugnisse genutzten Fläche. In Abhängigkeit von der Anbauintensität werden die Positionen für Wasser, Dünger, Pflanzenschutzmittel u. a. von Fall zu Fall schwanken. Hier wurde ein Durchschnittswert angenommen.

Ein oft übersehener Kostenfaktor sind die Gerätschaften. In dieser Position wurden eine einfache und eine Prämienausrüstung (z. B. Edelstahlspaten, elektrischer Vertikutierer u. ä), insgesamt 34 Positionen) angenommen.

Kosten für die Ausstattung der Laube und für die Erholungsnutzung blieben unberücksichtigt. Sie schwanken mit Sicherheit in einem sehr großen Bereich und können als nicht bewertbar angesehen werden. Sie dürften in der Regel im gegenwärtigen Kleingarten die Kosten für die eigentliche „Produktion“ weit überschreiten.

(Übersicht 9, *siehe Seite 29*)

Fixe Kosten:

Die fixen Kosten sind Durchschnittswerte und entsprechen den Angaben aus der Studie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) aus dem Jahre 2008. (Übersicht 9, *siehe Seite 29*)

Es bedarf keiner großen Erläuterung dazu, dass die darunter fallenden Positionen von Verein zu Verein und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sind.

Eine schwer erfassbare Position sind die öffentlich rechtlichen Lasten, die rechtlich überwälzbar sind. Die Kommunen machen von dieser Möglichkeit jedoch in sehr großer Differenziertheit Gebrauch. Als Kostenfaktor dürften sie kaum für alle Kleingärtner wirksam werden, sollen jedoch nicht übersehen werden. Auch diese Position wurde aus der o. g. Studie übernommen.

Erträge:

Mangels vorliegender Angaben über die Ertragslage bei Obst und Gemüse wurde von den statistischen Daten des Erwerbsgartenbaus ausgegangen. (Übersicht 3; 4)

Es gilt allgemein, dass beim Ökoanbau die Erträge nur 2/3 des Niveaus bei integrierter Produktion erreichen. Aber selbst ein solches Ertragsniveau ist im Kleingarten kaum erreichbar. Deshalb wurden die Erträge im durchschnittlichen Kleingarten nochmals um ein Drittel bzw. um die Hälfte der im ökologischen Erwerbsgartenbau erreichbaren Erträge reduziert. Dazu wurden insgesamt 23 Gemüse- und 13 Obstarten berücksichtigt. Als Auszug für die Vorgehensweise dient die Übersicht 3, *siehe Seite 29*) Von den auf diesem Wege ermittelten Werten wurde ein Durchschnittswert der möglichen Erträge im Kleingarten für Gemüse und für Obst insgesamt ermittelt und je Quadratmeter Anbaufläche berechnet. Daraus ergeben sich drei Intensitätsstufen.

Das sind:

Variante 1: Erträge entsprechend dem Ökoanbau im Erwerbsgartenbau,

Variante 2: 2/3 der Erträge von Variante 1,

Variante 3: 1/2 der Erträge von Variante 1.

Vor- und Nachfrüchte bei Gemüse sowie mögliche Unterkulturen bei Obst wurden nicht berücksichtigt. Das würde zwar die Ertragsleistung erhöhen, zugleich aber auch die Kosten.

Fiktive Erlöse:

Als fiktive Erlöse gelten die Ersparnisse des Kleingärtners, die er durch die Eigenerzeugung nicht auf dem Markt kaufen muss. Um diese zu quantifizieren wurden wöchentlich die Gemüse- und Obstpreise eines REWE Marktes über insgesamt 12 Wochen von Ende Mai bis Mitte September erfasst.

Allgemein war festzustellen, dass diese kaum saisonalen Schwankungen unterliegen. Aktionspreise wurden nicht berücksichtigt. Ebenso blieben Preise für Bio-Produkte unberücksichtigt, da keine feststehende Differenz zu dem normalen Angebot festzustellen war. Die Preise für BioWare waren in Stichproben differenziert um ein Drittel bis zum Zweifachen höher.

Wer die fiktiven Erlöse als Bioware berechnet begeht keinen Fehler, wenn er das ermittelte Ergebnis um 50 Prozent erhöht.

Die ermittelten Durchschnittspreise über alle Gemüse- und Obstarten wurden mit den Durchschnittserträgen pro Quadratmeter multipliziert und bilden somit die fiktiven Erlöse.

(Übersicht 7,8, *siehe Seite 29*)

Es bedarf mit Sicherheit keiner großen Argumentation um darzulegen, dass zwischen den in der Übersicht 1 genannten Kosten- und Nutzensfaktoren ein sehr enges Beziehungsgeflecht besteht. Es besteht kein Zweifel, dass Wachstumsfaktoren wie Wasser und Dünger mit ökologischen Aspekten in Beziehung stehen, dass Senioren- und Behindertengärten mit sozialen Angeboten und Lehrpfade mit Bildung, der Verzehr von ökologisch erzeugten Obst und Gemüse mit gesundheitlichen Fragen in enger Verbindung stehen.

Erholung, Hobby, Integration, und soziale Beziehungen gehören ebenso eng zu einander wie biologische Vielfalt, ökologischer Nutzen und Nachhaltigkeit.

Das sich aus den erfassten Komponenten ergebende Beziehungsgeflecht ist quasi unendlich.

Im Rahmen dieses Vortrages muss und will ich mich deshalb auf einige mir gegenwärtig besonders wichtige Gebiete beschränken. Die gewählte Rangfolge soll dabei nicht als Wertigkeit betrachtet werden.

Um die rein wirtschaftlichen Betrachtungen abzuschließen, sei auf die materielle Bilanz verwiesen. Diese sagt aus, dass sich ein Kleingarten unter dem Aspekt der Drittelregelung nur bei einer der professionellen Nutzung vergleichbaren oder, wenn diese nicht gewährleistet ist, mit einer größeren Fläche für die Gartenbauerzeugnisse in ökonomischer Hinsicht für den Pächter trägt, sich Kosten und fiktive Erlöse annähernd ausgleichen. (Übersicht 9, 10, *siehe Seite 29*)

Zum immateriellen Nutzen

Am 22./23. Mai 2014 fand der 3. Bundeskleingärtnerkongress unter dem Thema „**Kleingärten – Orte für Natur, Vielfalt und Gesundheit**“ in Kassel statt. Es wurden zentrale Fragen der zukünftigen Entwicklung des Kleingartenwesens beraten. Der Inhalt des Kongresses wurde dominiert von den sich gegenwärtig vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen wie demografischer Wandel und dessen Auswirkungen (Nachfragerückgang in einigen Regionen, Senioren im Kleingarten, Gesundheit und Kleingarten, Nutzungsvorstellungen von jungen Neupächtern – ein buntes Bild der Probleme des Kleingartenwesens.

Der Präsident der Internationalen Gesellschaft „Garten Therapie“ und Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des BDG, A. NIEPEL, stellte in den Mittelpunkt seines Vortrages:

- Der Wert für die Lebensumwelt,
- der Wert für die Gesundheit der Gesellschaft,
- der Wert für das Miteinander,
- der Wert des Salats.

Sein Fazit: (Zitat):

„Die Zeiten in denen die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln das ausschlaggebende Argument für das Kleingartenwesen war, sind längst vorbei.

Geht es um die Legitimation des Kleingartenwesens und um die Frage, ob sich eine Gesellschaft eine solche Institution „leisten“ kann, so ist zwingend notwendig, die angerissenen Punkte mit aufzuführen. Fasst man all diese zusammen, so ergibt sich ein Wert von Kleingartenanlagen für die Gesellschaft, der all das, was zu Anfang auf der Sollseite beschrieben wurde, um ein Vielfaches übertrifft...

Wenn Konsens besteht, dass diese das neue Fundament des Kleingartenwesens sind, dann gilt es zu überlegen, was für ein Gebäude man auf diesem Fundament errichten muss. Dieses sollen zwei Fragen am Ende – eine in das Kleingartenwesen hinein, eine aus ihr heraus gerichtet – andeuten:

Erstens: Liegt der Benefit (Nutzen, Vorteil) nicht in den Produkten selber, sondern im Prozess, braucht es dann wirklich Fachberater für die ordnungsgemäße Anzucht von Gemüse, oder nicht eher Pädagogen, Therapeuten und Coaches für den Prozess der Betätigung?

Und zweitens: Wenn Kleingärten gesundheitsfördernd sind, müsste dieses dann, wie mancher Besuch beim Sportstudio, nicht auch von Krankenversicherungen honoriert werden?

Die Gesundheitsförderung ist für viele Menschen zu einem Hauptgrund geworden, sich für einen kleinen Garten zu entscheiden und sie kann zu einer der wichtigsten Begründungen werden, wenn es um das Kleingartenwesen in politischer Hinsicht geht. Aber dann wird es auch notwendig, dass sich dieses an vielen Punkten entscheidend verändert.“

Prof. Dr. K. NEUMANN, Präsidiumsmitglied der Deutschen Gartenbaugesellschaft 1822 e.V. und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des BDG, referierte zum Thema „Das Kleingartenwesen hat Zukunft“

Das nachstehende Zitat spiegelt m. E. seine Gedankengänge am deutlichsten:

Der (Klein)Garten, das Gartenwesen sind dabei sich zu verändern. Vom Armengarten zum stadtkulturellen Reichtum, zu einem ökologisch-kulturellen-sozialen Juwel der Stadt und Gesellschaft von morgen. Individuelle Gärten und das Gärtnern werden zunehmend zum Rettungsanker bei sozialer Vereinsamung, notwendigen gesellschaftlichen Integrationsbemühungen, dem bedrohlichen Verlust an Biodiversität und Nachhaltigkeit, an „fast-food-bedingter“ kaputtgemachter gesunder Ernährung oder an „dioxinbedingtem Betrug an Mensch und Tier. Gesundheit wächst im Garten, so die Zukunft.

Die ehemaligen städtischen Armengärten können die neuen kulturellen grünen Kultstätten, die reichen Orte der Zukunft werden. „Kultstätten“, urbane Orte im Sinne von

- Gärten als friedvolle Orte individueller und gemeinschaftlicher Zufriedenheit,
- Gärten als Orte für alle Generationen und Nationalitäten,
- Orte der finanziellen Entlastung für die Kommunen,
- unverzichtbare Orte für ein erträgliches Stadtklima,
- zentrale Orte zum Erlernen und zum Verständnis von Umweltbewusstsein,
- Orte des interkulturellen Miteinander,
- Orte als Arche Noah und Überlebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- Basisorte kreativer und gesunder Ernährung,
- neue Zufluchtorte für junge Städte,
- Orte als neues Bildungsmedium im Umgang mit Natur-Kultur,
- Orte sozialen Kitts,
- Orte einer neuen Stadtkultur von „urban landart“-Kunst und „free-lounge-garden-music bis zu neuen Treff- und Veranstaltung „Location“ der neuen Stadtgesellschaft.

Die damit genannten Aspekte für den Wert des Kleingartenwesens bedürfen keiner Ergänzung. Sie unterstreichen die eingangs (Übersicht 1) dargestellten Elemente und deren Komplexität.

Bereits 2006 wurde vom BDG eine Studie unter dem Titel „Miteinander Leben, Integration im Kleingarten“ veröffentlicht. Die gegenwärtig laufende Diskussion um Integrationsfragen zeigt, dass die damals behandelten Probleme noch nicht der Vergangenheit angehören. Dass das Kleingartenwesen bereits seit Jahren einen wertvollen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund geleistet hat und noch leistet ist unbestritten. Wir stehen gegenwärtig möglicherweise an der Schwelle

einer erneuten Herausforderung angesichts der Zahlen zu Asylanträgen. Sollten Vereine mit Leerstand nicht die Verbindung zu Kommunen suchen, um bewährte Wege zur Integration zu unterstützen?

Zur Thematik Gesundheit

Das BKleingG nennt im § 1 (1) die Erholung als Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung.

Synonyme für „Erholung“ sind laut Duden: Atempause, Ausspannung, Besserung, Entspannung, Heilung, Kräftigung, Ruhe, Stärkung.

Und Wikipedia interpretiert die Erholung so:

...wenn sich ein biologischer Organismus nach anstrengender Tätigkeit, nach körperlicher Ermüdung und geistiger Erschöpfung aber auch nach Verletzung oder Krankheit durch eine Ruhepause wieder regeneriert“...

Erholung gilt heute als Grundbedürfnis, elementares Menschenrecht und als Wirtschaftsfaktor. (Übersicht 11; 12)

Dass es eine Gartentherapie als Zweig des Gesundheitswesens gibt, spricht für sich. Die positive gesundheitliche Wirkung von Grün im Allgemeinen und die der Gartenarbeit im Speziellen darf als gesichert angesehen werden. Eine niederländische Studie trifft sogar die Aussage, dass Kleingärtner gesünder sind als Bürger ohne Garten. Dabei geht es sowohl um die physische als auch um die psychische Gesundheit. Bewegung, gesunde Ernährung, soziale Kontakte wirken unbestritten gesundheitsfördernd.

Die EPIC – Potsdam-Daten aus dem Jahre 2012 haben darüber hinaus auch gezeigt, dass Personen, die nie rauchten, sich mindestens dreieinhalb Stunden pro Woche körperlich betätigten, nicht stark übergewichtig waren, **viel Obst und Gemüse und Vollkornbrot sowie wenig Fleisch und Fleischwaren verzehrten** ein deutlich geringeres Risiko hatten, an Typ-2-Diabetes (um 93%), Herzinfarkt (um 81), Schlaganfall (um 50%) oder Krebs (um 36%) zu erkranken.

(EPIC-POTSDAM, BRANDENBURGER ERNÄHRUNGS- UND KREBSSTUDIE, 2012)

Solche Zahlen bedürfen keines Kommentars.

Was bedeutet „viel Obst und Gemüse“? Laut Statistik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft beträgt der Pro-Kopf-Verbrauch (PKV) an Obst und Gemüse aus dem Marktanbau 206,5 kg.

Laut Universität Stuttgart landen jährlich 82 kg Nahrungsmittel pro Kopf der deutschen Bevölkerung im Müll,

davon entfallen 44% auf Obst und Gemüse – d.h. 36 kg. Damit verringert sich der PKV real auf 170,5 kg/Jahr.

Viel und zudem unbelastetes Gemüse und Obst zu essen bedeutet, mehr als 170 kg (ca. 470 g täglich) zu essen. Jeder kann das leicht überprüfen.

Es leitet sich aus diesen Zahlen eine Fragestellung ab, die mit dem Thema Ertrag–Kosten–Nutzen in sehr engem Zusammenhang steht. Nämlich, was ist dem Bürger ein Kohlrabi, ein Salatkopf wert? Es ist bestürzend: Zum Teil Wegwerfwert.

Es muss nachdenklich stimmen, besonders wenn berücksichtigt wird, wie viel gesellschaftlicher Aufwand erforderlich ist für die Erzeugung der Produkte, von den Kosten für die Entsorgung ganz zu schweigen.

Ist der auf einem Drittel seiner Gartenfläche anbauende Kleingärtner ein Dinosaurier, ein Rudiment? Erzeugt er Wegwerfartikel?

Nein, ist er nicht! Ihm geht es vielleicht auch nicht vorrangig um den Salatkopf, ihm geht es auch um die im Salatkopf steckenden ideellen Werte, die nicht in Euro und Cent zu beziffern sind. Er weiß um die Mühen, einen Salatkopf zu erzeugen. Vielleicht ist es ihm nicht immer bewusst, was in dem „Wert des Salats“ steckt. Denken wir darüber nach, dann entdecken wir den Wert in den zahlreichen Aspekten laut Übersicht 1. Dieser Wertbegriff steckt vielfach unbewusst in den Menschen, die mit Ihrer Arbeit als Erzeuger tätig sind. Dann wird nicht achtlos weggeworfen. Und noch wichtiger ist es, wenn Kinder dieses Wissen vermittelt bekommen. Die werden dann auch den bei REWE erstandenen Salatkopf zu schätzen wissen. Das ist der Wert des Salats, von dem NIEPEL spricht.

Man muss auch die bevorstehenden Änderungen des Stadtklimas unter dem Gesundheitsaspekt einordnen.

Bis 2050 werden 26 zusätzliche Sommertage (ü. 30 Grad) erwartet. Damit steigt deren Anzahl auf insgesamt 72 Tage mit damit verbundenen Tropennächten mit mindestens 20 ° C.

Das Stadtgrün als diese Entwicklung bremsender Faktor erhält damit eine neue Dimension. Die Kleingärten gewinnen auch in dieser Hinsicht an Gewicht.

Zur Thematik Ökologie – Vielfalt (Artenvielfalt)

Der Begriff „Vielfalt“ hat im Gesetzestext des BKleingG keinen Platz, wohl aber im Kommentar.

Die weltweite Situation des Artensterbens ist besorgniserregend. (Übersicht 13)

Die gegenwärtigen Formen von Landwirtschaft und Gartenbau vermitteln nicht den Eindruck, dass diese Situation entschärft werden kann, solange Kommerz und der Wettbewerb zwischen Teller und Tank die landwirtschaftliche Produktion bestimmen.

An dieser Stelle gewinnen die Flächen an Bedeutung, die diesen Faktoren nicht unterliegen. Dazu gehören die Kleingärten. Die Kleingärtner können mit Stolz darauf verweisen, dass in ihren Gärten mehr als 2000 Arten (genau 2094) Heimat haben und damit in der Kulturlandschaft in puncto Artenvielfalt führend sind. (BDG – Broschüre „Artenvielfalt“)

Es stellt sich die Frage, ob wir uns selbstzufrieden zurücklehnen können. Haben wir damit unsere Möglichkeiten ausgeschöpft? Immerhin bewirtschaften wir bundesweit ca. 50 000 ha. Die Fläche können wir nicht erweitern, wohl aber den Arten- und Sortenreichtum. Alte Sorten und vom Aussterben bedrohte Pflanzen von der „Roten Liste“ könnten auf Gemeinschaftsflächen und in Gärten einen Platz finden. Da wäre ein besonderer „Rote-Liste-Schulgarten“ oder ein „Arche – Noah – Garten“ eine Besonderheit, die Aufsehen erregen würde. Warum soll es z. B. keinen Schmetterlings- oder Vogelgarten geben können? Die Möglichkeiten sind zahlreich. Und die Kleingärtner sollten, wie im Leitbild des BDG festgehalten, in diesen Fragen die Führung übernehmen.

Es gibt in der BRD an die 20 Mio. Hausgärten, die in Fragen Vielfalt viel, sehr viel zu wünschen lassen. Sollten die Kleingärtner hier nicht Initiator für mehr Engagement zur Artenvielfalt sein? Hier liegen die wahren Reserven, wenn es um Artenvielfalt in den Regionen geht! Natürlich würde das für die Fachberatung auch völlig neue Felder öffnen. Die Kleingartenanlagen würden in Fragen Artenvielfalt Konsultationspunkte werden. Mit einem „Pflanzendoktor“ würde man mit Sicherheit Interessenten aus dem Hausgartenbereich ansprechen.

Gegenwärtige Projekte (BDG-Broschüre)

Der BDG hat 2011 eine Broschüre unter dem Titel „Für eine bessere Zukunft“ herausgegeben. Es handelt sich um eine Darstellung von Projekten in Kleingärten und Kleingartenanlagen und umfasst insgesamt sieben Bereiche (Übersicht 14). Hier werden Aktivitäten von Kleingartenvereinen mit gemeinnützigen Aufgabenstellungen dargestellt.

Mit derartigen Projekten leisten Kleingärtner einen wertvollen Beitrag, um neuen gesellschaftlichen Erfordernissen zu entsprechen. Gleichzeitig verbindet sich mit derartigen Aktivitäten eine deutliche Wahrnehmung des Kleingartenwesens in der öffentlichen Meinungsbildung. Das ist Werbung und Imagepflege zugleich. Beides hat die Organisation gegenwärtig in Anbetracht des in einigen Regionen zu verzeichnenden Leerstandes in besonderer Weise nötig.

Besonders sind Kinder- und Jugendprojekte von Bedeutung, weil damit die zukünftige Generation mit dem mit Grün verbundenem Gedankengut vertraut gemacht wird. Mit derartigen Objekten beschreiten die Akteure eine

Richtung, die soziale Zwecke beinhaltet. Natürlich ist ein Kleingärtnerverein mit den damit verbundenen Kosten überfordert. Deshalb haben sich die Akteure Verbündete als Sponsoren gesucht. Die Kleingärtner bringen Arbeitszeit und Wissen ein, sicherlich auch Zuschüsse aus der Vereinskasse.

An diesen Beispielen deutet sich ein Wandel in der ideellen Ausrichtung des Kleingartenwesens an. Wo solches geschieht steht nicht mehr die geschlossene Gesellschaft, die hinter der hohen Hecke die Welt an sich vorüberziehen lässt. In diesen Aktivitäten drückt sich aus, dass die Kleingärtner sehr wohl wissen, dass die Pacht bei weiten nicht die Werte des von ihnen bewirtschafteten Grund und Bodens deckt, dass sie, wie manche meinen, gewissermaßen subventioniert werden. Wenn man lediglich die von ihnen erzeugten Gartenbauerzeugnisse in Rechnung stellt mag das sogar stimmen.

Doch das ist zu kurz gedacht. Allein der Nutzen über den Erholungs- und Gesundheitseffekt stellt Größenordnungen dar, die volkswirtschaftlich betrachtet Schwindel erregende Dimensionen erreichen, wenn man allein 3 Mio. direkt den Garten nutzende Bürger in Rechnung stellt. Da sind diejenigen, die die Anlagen passiv nutzen, noch gar nicht erfasst.

Allein die Tatsache, dass durch die Verfügbarkeit der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns die Kommune keinen Pflegeaufwand (das sind 3 bis 4 €/m²) finanzieren muss, führt je nach Flächengröße der ansässigen Kleingartenanlagen zu beträchtlichen, finanziell nachweisbaren Nutzeffekten.

Es ist zu beobachten, dass die gesellschaftliche Entwicklung in der Gegenwart zu gärtnerischen Aktivitäten führt, die mit dem klassischen Kleingartenwesen nicht vereinbar sind. Man könnte sie als Konkurrenz betrachten. Mit diesen neuen Formen (Übersicht 15) drückt sich ein neues Verständnis junger Menschen zum Gärtnern aus. Die Kleingärtner sind gut beraten, diese Entwicklung aufmerksam zu beobachten und zu prüfen, ob nicht einige der neuen Erscheinungsformen in das Kleingartenwesen integriert werden können. Sie sind mit Sicherheit ein Zeichen dafür, dass sich im Denken der nachrückenden Generation so manches verändert, auch und besonders in den Fragen im Verhältnis zum Grün, zur Bedeutung, zum Nutzen und im persönlichen Umgang mit der Natur. Der traditionelle Kleingarten scheint da nicht die einzige Alternative zu sein.

Der 27. Bundesverbandstag am 05.09.2015 beschloss ein Positionspapier. Die Zwischentitel geben die gegenwärtigen Zielvorgaben an:

- Kleingärten: Nachhaltige Stadtentwicklung muss grün sein
- Vom Lebensmittelproduzenten zur Avantgarde der Nachhaltigkeit

- Grüne Oasen der Gemeinschaft: die Rolle der Kleingärten
- Kleingärten als Teil „grüner“ Baupolitik
- Die Zukunft des BDG in der „grünen“ Stadtplanung
- Grüne Infrastruktur braucht Unterstützung

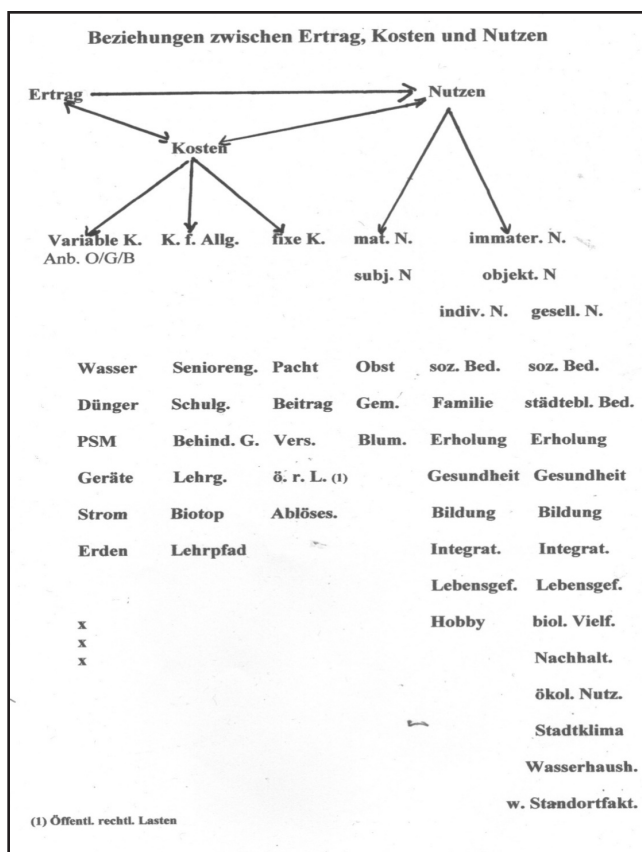
Fazit:

1. Eine „Ökonomie des Kleingartens“ durch die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ist nur erreichbar bei professioneller Nutzung von mindestens ein Drittel der Gartenfläche. In der Regel werden die fiktiven Erlöse die entstehenden Kosten nicht decken.
2. Die Erholung mit ihren unterschiedlichen Ausdrucksformen gewinnt unter den gegenwärtigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Stadt für die Pächterfamilie einen zwar nicht bezifferbaren jedoch weit über den fiktiven Wert der erzeugten Gartenbauerzeugnisse hinausgehenden Nutzen.
3. Die sozialen, ökologischen und städtebaulichen Werte der Kleingartenanlagen werden für die Stadt zunehmend unverzichtbar. Deren Bedeutung und Nutzen für die Stadtgesellschaft wird mit der Öffnung der Kleingartenanlagen im öffentlichen Bewusstsein gefestigt. Der einsetzende Öffnungsprozess bedarf jedoch einer Beschleunigung.
4. Der sich abzeichnende Bedeutungswandel kann qualitativ nicht von den Kleingärtnervereinen allein im notwendigen Tempo vollzogen werden. Dazu bedarf es der Unterstützung von Politik und Verwaltung vor Ort. Das Zusammenwirken mit anderen Bereichen des öffentlichen Lebens (Gesundheit, Bildung,...) ist für die Gestaltung dieses Prozesses unerlässlich. Die Vereine müssen sich in die bestehenden kommunalen Netzwerke einbinden lassen und für ihre potentiellen Angebote nutzen. Synergieeffekte werden damit freigesetzt.
5. Die potentiellen Wirkungen des Kleingartenwesens für eine Kommune können die eines Parks weit übersteigen. Wenn derartige Nutzenswirkungen von öffentlicher Bedeutung vorgezeigt werden können, wird niemand mehr die Notwendigkeit von Kleingartenanlagen in Frage stellen und deren Flächen zur anderweitigen Nutzung zur Disposition stellen. (Ein Park wird nie umgewidmet).

Die Zeit des Kleingartens als Hilfe zur Selbsthilfe in Fragen der Gewinnung von Nahrungsmitteln zur Grundversorgung der Familie ging in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts verloren. Zum Ende des Jahrhunderts wurde die Erholungsfunktion dominant. Nunmehr stehen wir an der Schwelle eines weiteren Funktionswechsels, der gleichberechtigt neben die bisher personengebundene Erholungsfunktion tritt. Es sind zunehmend Wirkungen, die in die Gesellschaft nach außen treten und ihm die Rolle eines unverzichtbaren Faktors für das Lebensgefühl

des Städters machen, eine lebens- und liebenswerte Stadt gestalten helfen und einen Platz mitten im Leben einräumen wird. Der damit verbundene Nutzen für die Gesellschaft ist nicht bezifferbar, er ist sehr, sehr groß.

Übersicht 1



Übersicht 2 Modellgarten

Das Modell ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Größe: 400 m²

Nutzung: 1/3	Anbau von Obst und Gemüse	130m ²
	Ziergarten	70m ²
	Rasen, Biotop, (Teich, Totholz. u.ä.)	100 m ²
	Laube einschl. überdachtem Freisitz	24 m ²
	Wege, Kompost-, Spielplatz	76 m ²

Die Nutzung erfolgt nach ökologischen Grundsätzen, geringfügig sind Elemente des integrierten Anbaus möglich

Übersicht 3

Ertragspotentiale beim Anbau von Gemüse

Gemüseart	Ertragslage 2005-2007 (1)	Ertragspotential Öko-Anbau (2/3)	Ertragspotential KG 2/3 Öko	1/2 Öko
	dt/ha	dt/ha	kg/m ²	kg/m ²
Radies	264	176	1,2	0,90
Kohlrabi	284	187	1,2	0,90
Blumenkohl	267	176	1,2	0,90
Bohne	100	66	0,4	0,30
Tomate	500	330	2,2	1,80
Kartoffel, früh	200	132	0,9	0,70
Durchschnitt	292	174	1,2	0,90

(Der Durchschnitt ergibt sich aus insgesamt 23 Positionen)

Übersicht 4

Ertragspotential beim Anbau von Obst

Obstart	Erntebericht BMELV	Ertragspotential Öko-Anbau	Ertragspotential KG 2/3 Öko	1/2 Öko
	dt/ha	dt/ha	kg/m ²	kg/m ²
2013				
Apfel	301 (mehrj. Mi.)	200	1,3	1,0
Birne	211	140	0,9	0,7
Süßkirsche	58,8 (6j. M)	40	0,3	0,2
Sauerkirsche	77	51	0,3	0,2
Erdbeere	112 (mehrj. Mi.)	74	0,5	0,4
Himbeere	60	40	0,3	0,2

Durchschnitt 11475 (0,75 kg/m²) 0,5 0,4

(Der Durchschnitt ergibt sich aus 14 Positionen)

Übersicht 5

Gemüsepreise bei REWE

Gemüseart	Preise in Euro nach Kalenderwochen				Durchschnitt
	E. V	E. VI	E.VII	E.VIII	
Woche	22.	26.	30.	34.	
Radies (Bd)	0,49	0,49	0,59	0,49	0,50
Kohlrabi (Stck)	0,39	0,59	0,59	0,59	0,60
Möhre (Bd)	1,49	1,49	1,29	0,99	1,30
Zwiebel (kg)			0,99	0,99	1,00
Blumenk. (Stck)	1,29	1,1	1,29	1,09	1,20
Wirsing (kg)		1,19	1,11	1,29	1,20
Tomate (kg, reg.)		3,98	3,98	1,98	3,00
Kopfsal. (Stck)	0,99	0,99	0,59		0,80
Bohne (kg)			3,38	1,98	2,70

(Insgesamt 19 Positionen)

Übersicht 6

Obstpreise bei REWE

Obstart	Preise in Euro/kg nach Kalenderwochen				Durchschnitt
	E. VI	E.VII	E.VIII	M.IX	
Woche	26.	30.	34.	37.	
Apfel			2,50	2,49	2,00
Birne			1,59		2,50
Süßkirsche	5,50	4,90			5,00
Sauerkirsche		5,98			6,00
Erdbeere	4,00	4,58	4,38	8,98 (1)	4,25
Himbeere		7,00	11,96 (1)	11,96 (1)	8,00
Johannbeere	8,00	6,0	6,00 (1)	8,08	6,00
rot					

(Insgesamt 13 Positionen)

(1) Obsthändler in Einkaufszentrum

Übersicht 7

Fiktive Erlöse aus Gemüsebau im Kleingarten

Gemüseart	Preis	Ertragspotential	Ertragspotential KG			
	€/kg	Öko-Anb. dt/ha	2/3 Öko kg/m ²	1/2 Öko €/m ²	kg/m ²	€/m ²
Radies (Bd)	0,49	176	7	3,40	5	2,50
Kohlrabi (Stck)	0,60	187	6	3,60	4	2,40
Blumenkohl (Stck)	1,20	176	2	2,40	1,5	1,80
Bohne (kg)	2,70	66	0,4	1,10	0,30	0,90
Tomate (kg, reg.)	3,00	330	2,2	6,60	1,80	5,40
Kartoffel, früh	1,00	132	0,9	0,90	0,7	0,70

Durchschnitt 174 1,2 2,50 0,90 1,90

(Insgesamt 23 Positionen)

Übersicht 8

Fiktive Erlöse aus Obstanbau im Kleingarten

Obstart	Preis	Ertragspotential		Ertragspotential KG			
	€/kg	Öko-Anbau dt/ha	€/m²	2/3 Öko kg/m²	1/2 Öko €/m²	kg/m²	€/m²
Apfel	2,00	200	4,00	1,3	2,60	1,0	2,00
Birne	2,50	140	3,50	0,9	2,25	0,7	1,75
Süßkirsche	5,00	40	2,00	0,3	1,50	0,2	1,00
Sauerkirsche	6,00	46	2,80	0,3	1,80	0,2	1,20
Erdbeere	4,25	74	3,10	0,5	2,13	0,4	1,70
Himbeere	8,00	40	3,20	0,3	2,40	0,2	1,60
Johannesbeere	6,00	46	2,80	0,3	1,80	0,2	1,20

Durchschnitt	5,20	75	3,60	0,5	2,50	0,4	1,90
Insgesamt 12 Positionen)							

Übersicht 9

Kosten insgesamt	€/Jahr einfach	Ausstattung Premium
Geräte	50	110
Dünger	50	50
Erde	25	25
PSM (Neudorf)	50	50
Wasser 2,50 €/m³	25	25
Strom 0,30 €/kwh (15 kwh)	5	5
Saat-/Pflanzgut Gemüse	25	25
Pflanzgut Obst	25	25
Sonstiges (Farbe, Gummist., Handschuhe, Bretter u. ä.)	100	150

Summe	355	465

Blockbohlenhaus (Otto Versand)	3,3 x 3m	3,80 x 5,63m
Preis	1499,49	2649,99 €
Abschreibung 2,5%	37,50 €/Jahr	66,25 €/Jahr

Kostenvergleich verschiedener Quellen (Ang. in €)				
Kostenart	Studie 2008	BDG AG	LNG	Kalkulation
Gartengr. (m²)	366	312		400
O/G m² (m²)	122	58	-	130
Pacht	66	x	80	66
Beitrag	45	x	45	45
Versicherung	37	x	28	37
indiv. Ausg.	136	270	-	355
Betriebsk. (Gerät)	72	311	-	50
Sonst. Abg. (ö.r.L.)	56	-	-	(56)
Gesamt	412	581	-	553 (609)

Ablöse (2,5% v. 3000)	-	-	-	75
Anfahrkosten	-	-	-	60
Jahreskosten	412	581		688 (744)

Kosten/ m² (€)	1,13	1,86		1,72 (1,86)
Kosten/ m² O/G	3,38	10,00		5,29 (5,72)

Übersicht 10

Materielle Bilanz

Fiktive Erlöse (€)	Öko Anbau	2/3 Öko	1/2 Öko
Gemüse	234	163	124
Obst	234	163	124
Blumen, Kräuter (3 €/Woche)	75	75	75

gesamt	543	401	323

möglicher Zuschlag f. Bio	%		
Kosten (€)	553	553	553

Ergebnis (€)	- 10	- 152	- 230

Zusätzlich: (€)

Ablöse	75	75	75
Öffentl. rechtl. Lasten	45	45	45
Anfahrkosten (Kraftstoff)	60	60	60

Übersicht 11

- Erholung (Synonyme lt. Duden),
- Atempause,
- Ausspannung,
- Besserung,
- Entspannung,
- Heilung, Kräftigung,
- Ruhe,
- Stärkung

...wenn sich ein biologischer Organismus nach anstrengender Tätigkeit, nach körperlicher Ermüdung und geistiger Erschöpfung aber auch nach Verletzung oder Krankheit durch eine Ruhepause wieder regeneriert... (Wikipedia)

Erholung gilt heute als Grundbedürfnis, als elementares Menschenrecht und gilt als Wirtschaftsfaktor.

Übersicht 12

GESUNDHEIT (GARTENTHERAPIE)

Physisch

- Gesunde Ernährung (quantitativ, qualitativ)
- Bewegung („Sport“)
- Aufenthalt im Freien
- Kinder bewegen sich (spielen)

Psychisch

- Wirkung grüner Umgebung:
- Beruhigung, Stressabbau, Kreativität, Kontaktfreudigkeit, Geduld,
- Erleben von leben und vergehen,
- Kinder werden nachhaltig geprägt

Ein Krankenhaustag kostet:

- BRD Durchschnitt: 527,27 €
- Niedersachsen: 469,74 €
- Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 7,7 Tage (2011)

Zuschuss für Pflege:

Pflegestufe 1 1023 €/Monat

Übersicht 13

ARTENVIELFALT

In Kleingartenanlagen wachsen:

- 2094 Kulturpflanzenarten (Studie des BDG 2008),
- davon 86% Zierpflanzen,
- 12% Nahrungspflanzen,
- 2% Gründüngung/Bienenweide,
- Fauna unbekannt

GLOBALE SITUATION

Rio 1992: Artensterben bis 2010 stoppen

Situation 2014:

- 130 Tier- u. Pflanzenarten sterben täglich aus,
- 58.000 Tierarten verschwinden jährlich (sichtbare!, unsichtbare?)
- 7226 Tierarten sind vom Aussterben bedroht,
- 2012 wurden i. d. BRD 74 ha Land bebaut (Ziel 2020: 30 ha).

Übersicht 14

Für eine bessere Zukunft (Projekte im BDG)

- Kinder- und Jugendprojekte
- Weitere soziale Projekte
- Tafelgärten
- Kultur in Kleingärten
- Ökologische Projekte
- Gartenkulturelle Projekte
- Städtebauliche Projekte

Übersicht 15

Positionspapier des 27. Bundesverbandstages
(Zwischentitel)

- Kleingärten: Nachhaltige Stadtentwicklung muss grün sein
- Vom Lebensmittelproduzenten zur Avantgarde der Nachhaltigkeit
- Grüne Oasen der Gemeinschaft: die Rolle der Kleingärten
- Kleingärten als Teil „grüner“ Baupolitik
- Die Zukunft des BDG in der „grünen“ Stadtplanung
- Grüne Infrastruktur braucht Unterstützung

Kleingartenverein – geschlossene Gesellschaft?

Was rundum sich entwickelt:

- Interkulturelle Gärten
- Essbare Stadt Andernach,
- Essbarer Schulhof (USA, Europa)
- Erntegärten
- Community gardening
- Begrünte Dächer, Dachgärten, (Busse in Barcelona)
- Containergärten (beweglich)
- Farmscraper (Farm-Wolkenkratzer) – Linköping
- Senkrechte Gärten (begrünte Wände)
- Berlins Biologische Vielfalt
- Vegetektur anstelle Architektur

Aktuelle Stunde

HANS-DIETER DESEL

Diplom Finanzwirt (FH), Steuerberater, Kilsheim
Revisor beim Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.



Mindestlohn

GRUNDSÄTZLICHES

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2015 das Mindestlohngesetz (MILOG) eingeführt. Es sieht vor, dass jedem Arbeitnehmer ein Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde gezahlt werden muss. Minijobber (bis 450,00 €) müssen Arbeitszeitrnachweise führen, die innerhalb von 7 Tagen aufzustellen und zwei Jahre aufzubewahren sind.

Das Mindestlohngesetz begünstigt nur Arbeitnehmer (im Sinn des § 7 Abs. SGB IV):

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach den Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

Für den Nachweis, dass dieser Mindestlohn auch tatsächlich gezahlt wird, sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gleichermaßen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen der Beginn und das Ende (jeweils die Uhrzeit) sowie die Pausen und die Dauer der Arbeitszeit ersichtlich sein. Diese Aufzeichnungen sind vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu unterschreiben.

Im Minijob müssen sie die Aufzeichnungspflichten erfüllen.

Die Aufzeichnungspflichten treffen auch Arbeitnehmer,

die in den in § 2 a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereichen beschäftigt sind (§ 17 Abs.1 MILOG), Das sind unter anderem

- Gaststättengewerbe
- Baugewerbe

Bei Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes drohen Bußgelder, insbesondere,

- wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird oder
- wenn die Arbeitszeitrnachweise nicht geführt werden.

Daneben drohen Nachzahlungen von Arbeitslöhnen, Lohnsteuer und Sozialabgaben.

Das Mindestlohngesetz muss auch in Kleingärtnervereinen und -verbänden angewendet werden.

Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis in der Verwaltung oder anderen Bereichen des Vereins/Verbands eingesetzt werden, haben Anspruch auf den Mindestlohn. Das gleiche gilt auch für andere (sonstige) Dienst- und Arbeitsleistungen, die Mitglieder und Außenstehende für Kleingärtnervereine und -verbände im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für den Verein erbringen.

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Der Bundestag hat mit Beschluss (BT-Drs. 18/2010 vom 02.07.2014) den Begriff „ehrenamtliche Tätigkeit“ im Sinne des Mindestlohngesetzes definiert:

Von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 Absatz 2 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Ge-

genleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

Ausdrücklich nennt der Beschluss im Bereich des Sports die Amateur- und Vertragssportler, die nicht unter das Mindestlohngesetz fallen sollen, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund steht. Bei ihnen steht nicht der „Broterwerb“ im Vordergrund sondern der Spaß und die Freude an dieser Betätigung.

Mit dieser Beschlussfassung sollte den vielen gemeinnützigen Vereinen in Deutschland eine gewisse Rechtssicherheit gegeben werden. Unglücklicherweise enthält der Beschluss keine objektiven Merkmale, die für die praktische Arbeit der Vereine vor Ort aber unumgänglich sind. Die Einschätzung, ob „eine Tätigkeit von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen“, ist eine subjektive Wahrnehmung, als solche nicht nachprüfbar und damit auch nicht durchsetzbar.

Nach dem Inhalt dieser Beschlussfassung unterscheidet sich der Begriff „ehrenamtliche Tätigkeit“ im Sinne des Mindestlohngesetzes vom Begriff der ehrenamtlichen „begünstigten Tätigkeit“ im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz:

Während gemäß Beschluss des Bundestags zum Mindestlohngesetz (BT-Drs. 18/2010 vom 02.07.2014) die Amateur- und Vertragssportler ausdrücklich als Ehrenamtler von dem Mindestlohngesetz befreit sein können (wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund steht),

- sind Amateur- und Vertragssportler von der Steuerbefreiung § 3 Nr. 26a EStG ausdrücklich ausgenommen, da ihre Tätigkeit nicht als ehrenamtlich anzusehen ist.

Dieser Beschluss des Bundestags besagt nichts anderes, als dass er ausdrücklich die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Mindestlohngesetzes ausdrücklich von der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne der Ehrenamtspauschale abgrenzen wollte.

Die unterschiedliche Begriffsbestimmung dürfte mit den unterschiedlichen Zielen der Tätigkeiten zu begründen sein.

Während sich die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts auf die Tätigkeit nach außen bezieht (Förderung der Allgemeinheit, selbstlos),

- bezieht sich die ehrenamtliche Tätigkeit nach dem Mindestlohngesetz auf die eigene Person und allein auf die Frage, ob der Spaß und die Freude an der Betätigung oder die Entlohnung im Vordergrund steht.

PAUSCHALE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VORSTÄNDE

Gemäß § 27 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann man immer dann von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgehen, wenn die pauschalen Aufwandsentschädigungen 720 € im Jahr je Empfänger nicht übersteigen.

Übersteigen diese pauschalen Aufwandsentschädigungen den Betrag von 720,00 € im Jahr, kann die Schlussfolgerung nicht lauten, dass dann das Mindestlohngesetz angewendet werden muss. Vielmehr ist auch dann auf die Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit im Mindestlohngesetz abzustellen, wonach das MILOG nur anzuwenden ist, wenn bei dieser Tätigkeit der Broterwerb im Vordergrund steht.

Das dürfte aber auch bei Vorständen nicht der Fall sein, deren jährliche pauschale Aufwandsentschädigung den steuerfreien Teil von 720 € übersteigt. Damit ist das Mindestlohngesetz auch auf diese Vorstände nicht anzuwenden.

Es ist auch höchst bedenklich Aufzeichnungen über Vorstandsarbeitszeiten zu schaffen, die einen Stundenlohn von mindestens 8,50 € nachweisen. Damit schaffen die betroffenen Vereine und Verbände erst den Beweis dafür, dass deren Vorstände eine Arbeitszeitvergütung erhalten und damit definitiv nicht mehr ehrenamtlich tätig sind.

Das widerspricht der Definition einer Aufwandsentschädigung.

Pauschale Aufwandsentschädigungen sind nämlich nichts anderes als Auslagenersatz, die maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen gezahlt werden, ohne dass die Höhe durch einzelne Belege nachgewiesen werden muss.

Ausdrücklich hat die Bundesregierung im Februar 2015 hinsichtlich des Mindestlohngesetzes auch auf die Erleichterungen für alle ehrenamtlich Tätige hingewiesen, die Aufwandsentschädigungen zu erhalten. Sie rät davon ab, Ehrenamtler als Minijobber (und damit als Arbeitnehmer) aufzustellen, sondern die Zahlungen ausdrücklich als Aufwandsentschädigungen zu deklarieren.

Im Rahmen unserer Organisation haben wir schon seit vielen Jahren vorgeschlagen, die die Ehrenamtspauschale übersteigenden Zahlungen (nur) der pauschalen Lohnsteuer zu unterwerfen, aber nicht als Minijobber abzurechnen.

VEREINSHEIME

Kleingärtnervereine unterhalten und betreiben bundesweit Vereinsheime. Diese werden überwiegend von den Mitgliedern genutzt und dienen u.a. dem Erfahrungsaustausch der Kleingärtner, aber auch der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Vereinsgremien.

Vereinsheime werden von den Vereinen auch in Eigenregie betrieben. Dazu setzen die Vereine Mitglieder ein, die Getränke und ggf. kleine Speisen im Namen und auf Rechnung des Vereins verkaufen, so genannte „Vereinswirte“. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzurechnen.

Manche Vereine zahlen an die „Vereinswirte“ Aufwandsentschädigungen, die – gemessen an dem zeitlichen Aufwand (u.a. Anwesenheit während der Öffnungszeiten) – häufig deutlich unter 2,50 €/Stunde liegen. Ein Streben nach einer finanziellen Gegenleistung ist – objektiv gesehen – schon wegen der Höhe des durchschnittlichen Stundensatzes nicht gegeben. Erfahrungsaustausch, Fachberatung, Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung stehen im Vordergrund.

Die unterschiedliche Begriffsbestimmung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Mindestlohngesetzes und des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) dürfte mit den unterschiedlichen Zielen der Tätigkeiten zu begründen sein.

Während sich die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts auf die Tätigkeit nach außen bezieht (Förderung der Allgemeinheit, selbstlos),

- bezieht sich die ehrenamtliche Tätigkeit nach dem Mindestlohngesetz auf die eigene Person und allein auf die Frage, ob das Unentgeltliche oder die Entlohnung im Vordergrund steht.

Aus diesen unterschiedlichen Begriffsdefinitionen kann man auch ableiten, dass auch unsere „Vereinswirte“ nicht unter den Arbeitnehmerbegriff im Sinne des Mindestlohngesetzes fallen und damit das Mindestlohngesetz nicht anwendbar ist.

Dennoch bleiben Bedenken wegen der finanziellen und strafrechtlichen Risiken. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat auf eine entsprechende Anfrage auf den Bundestagsbeschluss hingewiesen. Aber auch darauf, dass letztlich die Gerichte über die rechtliche Würdigung entscheiden sollen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN:

- Vereinsheime verpachten
- Grundsätzlich keine Aufwandsentschädigungen mehr an Vereinswirte zahlen
- Ehrenamtspauschale

Das Arbeitsentgelt für diese Leistungen kann unter bestimmten Umständen steuer- und sozialversicherungsfrei sein (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz), nämlich dann, wenn

- der Verein steuerbegünstigte Zwecke verfolgt ist (die steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt),
- soweit der Empfänger bis zu 720 € im Jahr aus allen begünstigten Tätigkeiten bekommt,
- der Empfänger die Tätigkeit nebenberuflich ausübt,
- die Tätigkeit nur im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb ausgeübt wird.

Einzelheiten sind in den BMF Schreiben vom 25.11.2008 (Aktenzeichen IVC4-S2121/07/0010) und vom 14.10.2009 (gleiches Aktenzeichen) geregelt.

Die Ehrenamtspauschale gilt gleichermaßen für

- Vergütungen für Leistungen, die Vereinsmitglieder oder Dritte an den Verein erbringen, wie auch für
- Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen muss in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein. Grundsätzlich ist die Vorstandsarbeit ehrenamtlich und unentgeltlich. Daher sollte folgende Satzungsregelung gewählt werden:

„Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und Ersatz seiner Auslagen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest.“

Soweit die derzeitige Satzung etwas anderes aussagt, musste sie bis spätestens 31.12.2010 geändert werden. Sonst droht dem Verein / Verband bei Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen der Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit wegen Mittelfehlverwendung.

Diese Rechtslage ergab sich bisher aus dem Verweis in § 27 Abs. 3 BGB auf §§ 664 bis 670 BGB. In § 662 BGB ist geregelt, dass das Auftragsverhältnis –und damit ein Vorstandsamt im Verein– unentgeltlich zu besorgen ist. Nunmehr ist in § 27 Abs. 3 BGB ausdrücklich festgelegt, dass Vorstandsmitglieder eines Vereins unentgeltlich tätig sind. Die Anwendung des neuen § 27 Absatz 3 BGB

soll erst zum 01.01.2015 wirksam werden. Jedoch muss die „Öffnungsklausel“ bereits jetzt in der Satzung stehen, sonst kann der Verein bei Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen die steuerliche Gemeinnützigkeit verlieren.

Über die Zahlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen muss eine klare und eindeutige Vereinbarung getroffen werden. Es wird empfohlen, Aufwandsentschädigungen durch die Mitgliederversammlung beschließen und festsetzen zu lassen.

Der Freibetrag von 720,00 € wird zunächst von den gezahlten Vergütungen abgezogen. Wenn der verbleibende Betrag 256,00 € nicht übersteigt, ist auch dieser steuerfrei. Der Betrag von 256,00 € ist eine Freigrenze, d.h. wenn die Vergütungen diesen Betrag (nach Abzug der Ehrenamtspauschale) übersteigen, sind die übersteigenden Beträge insgesamt steuerpflichtig (§ 22 Absatz 3 Einkommensteuergesetz).

Eine sogenannte «Rückspende» ist zulässig, d.h. die steuerfrei gezahlten Vergütungen können gegen Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung an den Verein / Verband zurückgespendet werden. Aus dem Spendenabzug ergibt sich dann ggf. im Rahmen der Einkommensteueranlagung eine Steuerersparnis für den Spender.

SATZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Gesetzgeber hat eine „Mustersatzung“ mit zwingenden Bestimmungen für die Anerkennung und die Geschäftsführung steuerbegünstigter Vereine aufgestellt. Er diese als Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung an ein Steuergesetz angehängt und damit diese Formulierungen verbindlich für alle steuerbegünstigten Vereine gemacht.

Soweit Satzungen weiterhin unverändert Bestand haben, wird das Finanzamt auch andere Formulierungen weiter anerkennen. Sollten jedoch an der Satzungen auch nur noch so geringfügige Änderungen vorgenommen werden, müssen die Formulierungen der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung (wortwörtlich) eingepflegt werden.

Regelmäßig empfehlen alle mit Satzungsfragen beschäftigten Rechtsanwälte und Steuerberater, die geplanten Satzungsänderungen dem Finanzamt zur Prüfung und Zustimmung zu übersenden (und dem zuständigen Amtsgericht).

Das hat drei Gründe:

Man kann sicher sein, dass die geänderte Satzung anerkannt und gültig ist. Sollte die Satzungsänderung nach Beschlussfassung nicht anerkannt werden, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Sollte das Finanzamt die vorher nicht geprüfte Satzung nach Beschlussfassung nicht anerkennen, droht die Abkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit (mit allen Folgen, insbesondere der Vermögensverlust).

Sollte das Finanzamt eine vorher geprüfte Satzung im Nachhinein nicht anerkennen, kann sich der Verein auf den Grundsatz „Treu und Glauben“ berufen, der das Finanzamt daran hindert, eine eigene „falsche“ Entscheidung zurückzunehmen, wenn diese vorher als richtig dem Steuerbürger mitgeteilt wurde.

Anlage 1 (zu § 60)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von

- juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und
- Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das –

... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

IMPRESSIONEN





Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen	Recht
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten	Fachberatung
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten	Fachberatung
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten	Fachberatung
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft	Fachberatung
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen	Fachberatung
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts	Recht
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich	Umwelt
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten	Fachberatung
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen	Fachberatung
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche	Umwelt
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft	Gesellschaft u. Soziales
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich	Gesellschaft u. Soziales
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner	Recht
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten	Fachberatung
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder	Gesellschaft u. Soziales
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung	Umwelt
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21	Umwelt
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten	Recht
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein	Recht
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz	Fachberatung
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG	Umwelt
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen	Fachberatung
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme	Recht
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen	Fachberatung
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich	Fachberatung
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht	Recht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element	Fachberatung
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten	Fachberatung
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement	Management
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen	Recht
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse	Recht
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt	Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann	Umwelt
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten	Fachberatung
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten	Fachberatung
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages	Recht
163	2003	Dessau	Finanzen	Recht
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens	Fachberatung
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten	Fachberatung
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung	Fachberatung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung	Recht
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen	Gesellschaft u. Soziales
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)	Recht
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus	Umwelt
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell	
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt	Gesellschaft u. Soziales
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)	Gesellschaft u. Soziales
177	2005	Kassel	Haftungsrecht	Recht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten	Gesellschaft u. Soziales
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren	Fachberatung
180	2005	München	Naturgerechter Anbau von Obst	Fachberatung
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen	Umwelt
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben	Recht
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)	Gesellschaft u. Soziales
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?	Fachberatung
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein	Recht
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter	Fachberatung
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung	Fachberatung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit	Recht
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz	Fachberatung
191	2007	Jena	Insekten	Umwelt
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube	Fachberatung
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen	Recht
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I	Recht
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen	Gesellschaft u. Soziales
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
198	2008	Gotha	Finanzen	Recht
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden	Umwelt
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?	Öffentlichkeitsarbeit
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht	Recht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung	Fachberatung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten	Umwelt
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten	Fachberatung
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?	Recht
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)	Öffentlichkeitsarbeit
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung	Recht
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung	Umwelt
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband	Fachberatung
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz	Fachberatung
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)	Umwelt
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein	Recht
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)	Öffentlichkeitsarbeit
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen	Recht
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht	Fachberatung
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“	Fachberatung
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins	Recht
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge	Fachberatung
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten	Recht
222	2012	Karlsruhe	Bienen	Umwelt

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes	Fachberatung
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen	Recht
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft	Öffentlichkeitsarbeit
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen	Management
228	2013	Hamburg	Familiengärten	Fachberatung
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft	Recht
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten	Fachberatung
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung	Recht
232	2014	Bremen	Soziale Medien	Öffentlichkeitsarbeit
233	2014	Augsburg	Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten	Umwelt
234	2014	Altenburg	Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen	Recht
235	2014	Wuppertal	Bodenschutz im Kleingarten	Fachberatung
236	2014	Dresden	Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
237	2014	Braunschweig	Wie führe ich einen Verein?	Recht
238	2015	Chemnitz	Führungsaufgaben anpacken	Management
239	2015	Halle	Reden mit Herz, Bauch und Verstand	Öffentlichkeitsarbeit
240	2015	Hamm	Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?	Recht
241	2015	Offenbach	Alle Wetter – der Kleingarten im Klimawandel	Fachberatung
242	2015	Rathenow OT Semlin	Wunderbare Welt der Rosen	Fachberatung
243	2015	Hamburg	Verantwortung für eine richtige Kassenführung	Recht

